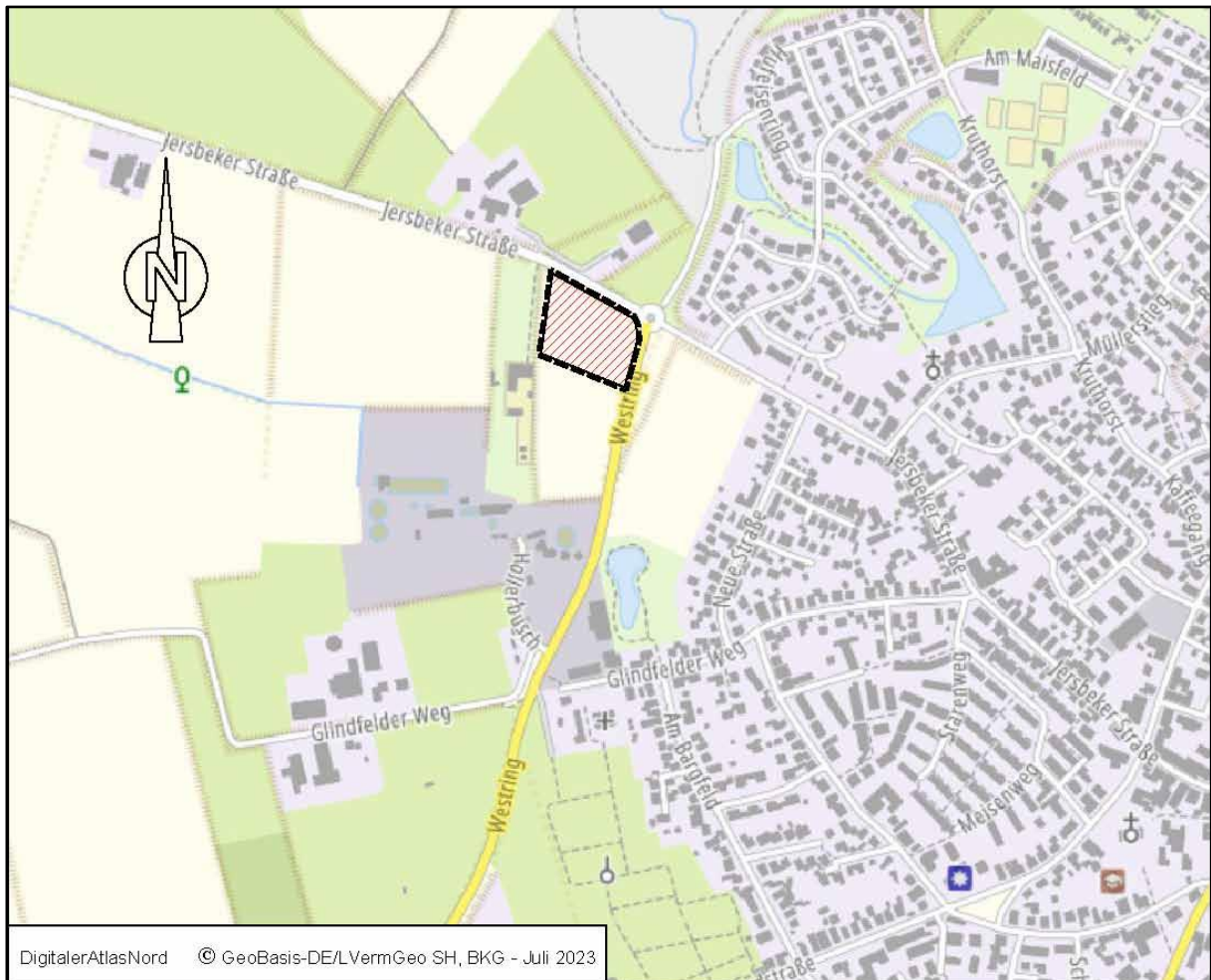


Stadt Bargteheide

35. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Südlich Jersbeker Straße, westlich der Straße 'Westring', nördlich der Straße 'Hollerbusch', östlich des Schützenhauses"

Kreis Stormarn



Begründung mit Umweltbericht

Verfahrensstand nach BauGB

§ 3(1) § 4(1) § 3(2) § 4(2) § 10



GSP

GOSCH & PRIEWE
Ingenieurgesellschaft mbH

Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 / 67 07 - 0
Fax: 04531 / 67 07 - 79
E-Mail: oldesloe@gsp-ig.de
Internet: www.gsp-ig.de

Stand: 16.09.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines.....	5
2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Stadt sowie vorhandene Nutzung.....	6
3 Anlass der Planung	6
4 Allgemeines Planungsziel.....	7
5 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben	7
5.1 Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – 2021	7
5.2 Neuaufstellung der Regionalpläne – 3. Entwurf 2026	11
5.3 Regionalplan für den Planungsraum I	13
5.4 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan (1998).....	14
5.5 Landschaftsplan	14
6 Standortalternativenprüfung	15
6.1 Rettungsstation	15
6.2 Polizeistation	16
7 Darstellungen der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes	17
8 Umweltbelange	17
8.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	17
8.2 Artenschutz und Natura 2000-Gebiete	20
8.3 Eingriffsregelung	20
9 Verkehrserschließung	21
9.1 Öffentlicher Personennahverkehr	21
10 Nachrichtliche Übernahmen	21
10.1 Bauliche Anlagen an Kreisstraßen	21
11 Ver- und Entsorgung	22
12 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel, Störfallbetriebe	24
13 Einleitung in den Umweltbericht	26
13.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes	26
13.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplanes berücksichtigt wurden:	26
13.2.1 Fachgesetze	26

13.2.2 Fachpläne	30
13.2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte	31
14 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	32
14.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	32
14.1.1 Schutzgut Fläche	32
14.1.2 Schutzgut Boden	33
14.1.3 Schutzgut Wasser	37
14.1.4 Schutzgut Pflanzen	38
14.1.5 Schutzgut Tiere.....	38
14.1.6 Schutzgut Klima/Luft	39
14.1.7 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	39
14.1.8 Natura 2000-Gebiete	40
14.1.9 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	40
14.1.10 Kulturgüter und sonstige Sachgüter	40
14.1.11 Wirkungsgefüge und biologische Vielfalt.....	41
14.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	41
14.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	42
15 Beschreibung der geplanten Maßnahmen	46
15.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung	46
15.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	47
16 Zusätzliche Angaben	48
16.1 Merkmale der technischen Verfahren	48
16.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse	48
16.3 Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen	48
16.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	49
17 Quellenverzeichnis	50
18 Billigung	50

ANLAGEN

1. Standortalternativenprüfung für eine Rettungswache, Stadt Bargteheide, *erstellt ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG, 06.10.2022*
2. Polizeistation Bargteheide Untersuchung alternativer Grundstücke, *erstellt GM.SH, 14.08.2023*

Teil I: Begründung

1 Allgemeines

Der Ausschuss für Planung und Verkehr der Stadt Bargteheide hat in seiner Sitzung am 31.05.2023 die Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Südlich Jersbeker Straße, westlich der Straße 'Westring', nördlich der Straße 'Hollerbusch', östlich des Schützenhauses" beschlossen. Dieser wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen, um auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch den Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Bargteheide die Errichtung einer neuen Rettungswache und Polizeistation am westlichen Siedlungsrand der Stadt Bargteheide vorzusehen.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bargteheide stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt die Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Bargteheide, um dem Entwicklungsgrundsatz gem. § 8 Abs. 2 BauGB zu folgen.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist, i. V. m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87); dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 30.09.2024, GVOBl. S. 734) und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Stand des Verfahrens

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Rahmen eines Aushanges der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Bargteheide sowie der Bereitstellung der Unterlagen im Internet in der Zeit von bis durchgeführt. Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und konnte sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zu dem vorgestellten Vorhaben äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom 30.05.2026 bis 05.07.2026 durchgeführt. Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB dient der Sondierung (sog. Scoping), indem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Am wurde durch den Ausschuss für Planung und Verkehr der Stadt Bargteheide der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben. Die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit, ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom bis abzugeben.

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil II).

2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Stadt sowie vorhandene Nutzung

Die Stadt Bargteheide liegt unmittelbar westlich der Bundesautobahn 1 (BAB 1), zwischen den Städten Ahrensburg und Bad Oldesloe und gehört somit zum Kreis Stormarn.

Der Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand der Stadt Bargteheide im Kreuzungsbereich der „Jersbeker Straße“ und der Straße „Westring“.

Die Lage des Plangebietes kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen werden.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,5 ha.

Das Plangebiet liegt

- Nördlich der Kläranlage der Stadt Bargteheide
- Nordöstlich des Schützenverein Bargteheide
- westlich der Straße „Westring“
- südlich der „Jersbeker Straße“

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche der Flurstückes 529, Flur 4, Gemarkung Bargteheide.

Die Fläche des Plangebietes unterliegt gegenwärtig einer Nutzung als Grünland. Westlich sowie nördlich fassen bestehende Knickstrukturen die geplante Bebauung ein.

3 Anlass der Planung

Der Kreis Stormarn als Träger des Rettungsdienstes sowie das Land Schleswig-Holstein benötigen einen Standort für die Errichtung einer neuen Rettungswache bzw. einer Polizeistation. Auf Grundlage einer durchgeführten Machbarkeitsstudie zur Standortfindung für die Rettungswache innerhalb des Stadtgebietes von Bargteheide wurde die Fläche des Vorhabengebietes als bestgeeigneter Standort ermittelt. Aufgrund des zwischenzeitlich ebenfalls bestehenden Bedarfs zur Errichtung einer neuen Polizeistation stellt sich die Fläche als kombinierter Standort für beide Nutzungen als geeignet dar, um hieraus zusätzliche Synergieeffekte nutzen zu können.

4 Allgemeines Planungsziel

Planungsziel ist es, westlich des Westringes eine Fläche für den Gemeinbedarf als Standort für eine neue Rettungswache sowie eine neue Polizeistation zu entwickeln und zu sichern. Der Standort ist hinsichtlich der Bedarfsgerechtigkeit und der Einhaltung von Hilfsfristen im Vorwege untersucht worden, um optimale Einsatzbedingungen für die Rettungs- und Polizeieinsätze zu ermöglichen.

5 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden/Städte haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und die „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde/Stadt für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3,4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2021 und aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998).

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen:

5.1 Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – 2021

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten. Er wurde mit Zustimmung des Landtags von der Landesregierung als Rechtsverordnung erlassen (Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021)). Die Fortschreibung 2021 ersetzt den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Sie bezieht sich auf den Zeitraum 2022 bis 2036.

Die Hauptkarte der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2021 enthält für die Stadt Bargteheide die nachfolgenden Darstellungen:

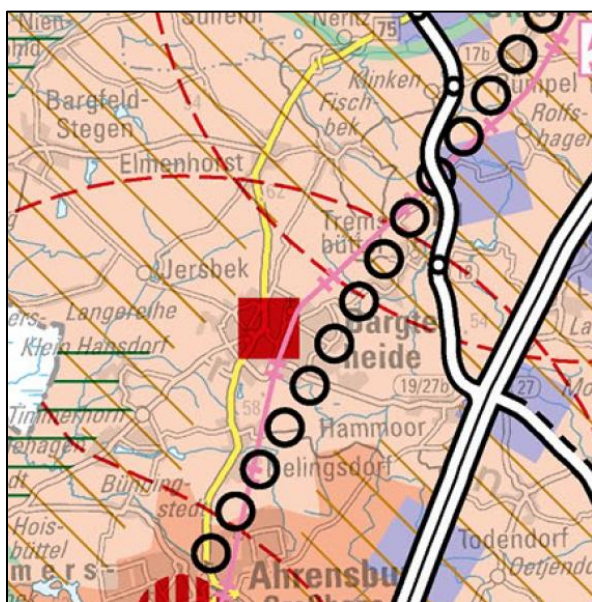


Abbildung 1: Ausschnitt Fortschreibung LEP SH 2021, Quelle: www.schleswig-holstein.de

- Unterzentrum im Ordnungsraum um Hamburg
- westlich einer Landesentwicklungsachse
- innerhalb des 10km-Umkreises um Ahrensburg als Mittelzentrum im Verdichtungsraum
- unmittelbar westlich einer Siedlungsachsegründungsrichtung
- wird durch drei Landesstraßen sowie eine zwei- oder mehrgleisige Bahnstrecke gequert

Zum Zentralörtlichen System

Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne sind Schwerpunkte für überörtliche Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung und sind als solche zu sichern und zu stärken. Das Zentralörtliche System soll sicherstellen, dass für alle Menschen im Land in zumutbarer Entfernung überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge erreichbar sind. (3.1, 3 Z+G, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne haben entsprechend ihrer Funktion in bedarfsgerechtem Umfang Flächen für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur auszuweisen. (3.1, 6 Z, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Entwicklung der Daseinsvorsorge

Die Daseinsvorsorge soll in der Fläche gesichert werden. Sie ist nicht nur wichtig für die Lebensqualität der Menschen in Schleswig-Holstein, sondern auch ein bedeutender Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung. Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge sollen in ausreichender Qualität, zu sozialverträglichen Preisen und in zumutbarer Entfernung überall erreichbar sein und gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes ermöglichen. Überörtliche Einrichtungen sollen in den Zentralen Orten und Stadtrandkernen entsprechend ihrer zentralörtlichen Einstufung vorgehalten werden. (5, 1 G, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Die Bereitstellung von Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge soll durch bedarfsgerechte und flexible Lösungen gesichert werden. (5, 4 G, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Zur Sicherung der Daseinsvorsorge und der Lebensqualität vor Ort sollen Strukturen und Projekte unterstützt werden, die bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement fördern sowie eine Beteiligung lokaler Akteurinnen und Akteure ermöglichen. (5, 7 G, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Die Stadt Bargteheide folgt mit der Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes den Zielen und Grundsätzen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021, indem sie durch die Errichtung einer neuen Rettungswache und Polizeistation die Daseinsvorsorge innerhalb der Stadt Bargteheide bzw. des Kreises Stormarn stärkt.

Zur städtebaulichen Entwicklung

Neue Bauflächen sollen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Eine Erweiterung von Siedlungssplittern soll vermieden werden. Auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft soll geachtet werden. Die Inanspruchnahme neuer Flächen soll landesweit reduziert werden. Bis 2030 soll die tägliche Flächenneuanspruchnahme in Schleswig-Holstein durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 1,3 Hektar pro Tag abgesenkt werden. Langfristig soll eine Flächenkreislaufwirtschaft dazu führen, dass das Verhältnis von Siedlungs- und Verkehrsflächen im Bezug zu Freiflächen sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gleichbleibt. Versiegelte Flächen, die nicht mehr genutzt werden, sollten möglichst entsiegelt und in den Flächenkreislauf zurückgeführt werden. (3.9, 2 und 3 G, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Vorrangig sind bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge zu bebauen. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke

- im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB,
- im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, sowie
- in Bereichen gemäß § 34 BauGB.

Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten.

Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen.

(3.9, 4 Z, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Grund und Boden sollen

- die Gemeinden Innenentwicklungspotenziale durch geeignete Maßnahmen mobilisieren,
- Möglichkeiten für eine städtebaulich angemessene Verdichtung bestehender oder geplanter Bauflächen genutzt werden, die auch soziale Belange berücksichtigen,
- die Umnutzung brachliegender, ehemals baulich genutzter Flächen, insbesondere ehemals militärisch, verkehrlich und gewerblich genutzter Flächen, in siedlungsstrukturell integrierter Lage vorangetrieben und Baulandreserven mobilisiert werden,
- leerstehende oder leer fallende Bausubstanz in bebauten Ortslagen, insbesondere in den Stadt- und Dorfkernen, modernisiert und angemessen genutzt werden und
- Flächen sparende Siedlungs- und Erschließungsformen realisiert werden.

Ein Flächenmanagement soll die verschiedenen Maßnahmen koordinieren und die notwendige Flächeninanspruchnahme optimieren. Die Umweltqualität in den Städten und Gemeinden soll durch eine ökologisch orientierte Innenentwicklung verbessert werden. Hierzu zählen insbesondere die Sicherung von städtebaulich und ökologisch relevanten Grünflächen und innerörtlichen Grünachsen mit Übergang zur freien Landschaft sowie der Erhalt und die Verbesserung von Grünverbindungen und Freiflächen in ihrer Funktion als Frischluftschneisen und als wohnungsnaher Erholungsräume. Örtliche Grünzüge und städtebauliche Grünzäsuren sollen unter Berücksichtigung der ökologischen Belange für die Naherholung gestaltet werden.

In den Städten und Gemeinden soll im Sinne einer nachhaltigen Stadt- und Ortsentwicklung eine verstärkte Nutzungsmischung angestrebt werden. Wohnungen und Arbeitsstätten sowie private und öffentliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für die Bevölkerung unter vertretbarem Zeit- und Kostenaufwand erreichbar sein. Einrichtungen der Nahversorgung sollen möglichst in Ortszentren oder Stadt- / Stadtteilzentren bereitgestellt werden oder baulich an Wohnstandorte angebunden sein. (3.9, 5 und 6 G, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Bei der Stadt- und Siedlungsentwicklung, bei städtebaulichen Maßnahmen und Maßnahmen der Ortsentwicklung sollen die Erfordernisse eines sparsamen, energieeffizienten und umweltfreundlichen Energieverbrauchs berücksichtigt werden. Energieoptimierte städtebauliche Strukturen wie kompakte Bauweise, Windschutz und Ausrichtung der Gebäude zur passiven und aktiven Nutzung der Solarenergie sollen ebenso Beachtung finden wie ein energieeffizienter baulicher Wärmeschutz auf einem zunehmend höheren energetischen Standard für Neu- und Bestandsgebäude und Vorkehrungen für neue Verkehrstechnologien (insbesondere Elektromobilität). Zur Wärmeversorgung von Wohn- und Betriebsstätten soll verstärkt der Aufbau von Nah- und Fernwärmenetzen sowie bedarfsgerechter Wärmespeicher vorgesehen werden (Kapitel 4.5). Neu zu errichtende Gebäude sollen so energieoptimiert und -effizient realisiert werden, dass möglichst kein zusätzlicher Energiebedarf und eine möglichst geringe Kohlenstoffdioxid-Belastung entsteht. (3.9, 8 G, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Es sollen ausreichend Flächen für die Umsetzung der Energiewende zur Verfügung stehen. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sollen Gemeinden die Möglichkeit zur Nutzung von Erneuerbaren Energien (Kapitel 4.5) über die Pflichten des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) hinaus durch geeignete Festsetzungen berücksichtigen. Im Aufstellungsverfahren sollen nach Möglichkeit Flächen für Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Planungsbereich festgesetzt werden. Dabei sollen insbesondere die Möglichkeiten des Solarausbaus auf und an Gebäudeflächen ausgeschöpft werden. (3.9, 9 G, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Die Stadt Bargteheide schafft im Zuge der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 45 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer neuen Rettungswache sowie Polizeistation. Die durchgeführte Machbarkeitsstudie zur Standortfindung hat innerhalb des Stadtgebietes keine geeigneten Innenentwicklungspotenziale für eine entsprechende Entwicklung ausgemacht. Insbesondere hinsichtlich der Erreichbarkeit und Einsatzzeiten stellt die Fläche im Kreuzungsbereich der „Jersbeker Straße/Westring“ einen geeigneten Kombinationsstandort beider Nutzungen dar. Im Zuge der geplanten Entwicklung werden geeignete Festsetzungen wie eine verbindliche Grünbedachung und die Nutzung von Anlagen solarer Strahlungsenergie vorgesehen, um dem Klimaschutz sowie der CO₂-Reduzierung nachzukommen.

Rad- und Fußverkehr

Der Rad- und Fußverkehr soll als wichtiger Bestandteil der umweltfreundlichen individuellen Mobilität im ganzen Land entwickelt werden. Der Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen soll deutlich erhöht werden.

Die Attraktivität und Sicherheit des Fahrradfahrens im Alltag, auf dem Weg zur Schule oder Arbeitsstätte, in der Freizeit und im Urlaub sollen erhöht werden. Dafür sollen Radverkehrsanlagen ertüchtigt und bedarfsgerecht neu-, um- und ausgebaut werden.

Insbesondere soll die Verknüpfung des Rad- und Fußverkehrs mit dem Öffentlichen Personenverkehr verbessert werden (Kapitel 4.3 Absatz 2, Kapitel 4.3.5 Absatz 2). (4.3.6, 1 und 2 G, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Die Fläche des Vorhabengebietes liegt am nordwestlichen Siedlungsrand von Bargteheide, wodurch sich die Möglichkeit ergibt, die künftigen Nutzungen über die bestehenden Radwege gut zu erreichen.

5.2 Neuaufstellung der Regionalpläne – 3. Entwurf 2026

Das Land Schleswig-Holstein stellt neue Regionalpläne für die drei Planungsräume auf. Sie konkretisieren die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und berücksichtigen regionale Besonderheiten. Die Pläne sollen künftig die noch geltenden Regionalpläne für die ehemals fünf Planungsräume in Schleswig-Holstein ersetzen. Die neuen Regionalpläne werden von der Landesregierung als Rechtsverordnungen beschlossen.

Am 14. April 2026 hat die Landesregierung den dritten Entwürfen für die neuen Regionalpläne zugestimmt. Vom 29. April 2026 bis einschließlich 29. Juni 2026 erfolgte zu diesen ein öffentliches Beteiligungsverfahren, in dem zu den Änderungen gegenüber den zweiten Planentwürfen Stellung genommen werden konnte.

Maßgeblich für die Stadt Bargteheide ist künftig die Neuaufstellung des Regionalplans Schleswig-Holstein für den Planungsraum III.

Der 3. Entwurf enthält für die Stadt Bargteheide die nachfolgenden Darstellungen:

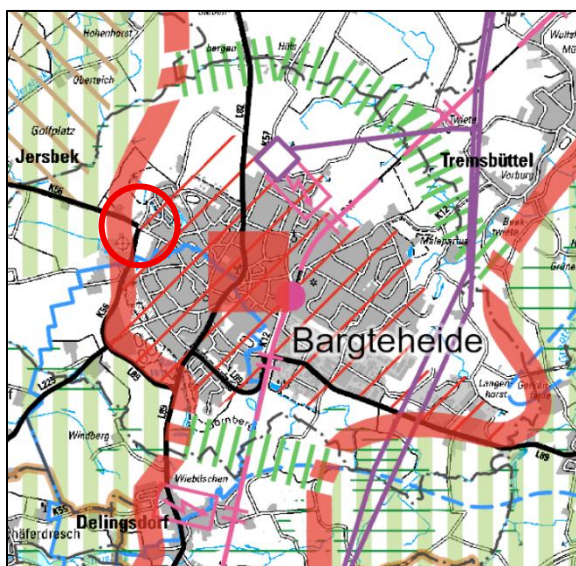


Abbildung 2: Ausschnitt Neuaufstellung Regionalplan S-H, Planungsraum III (3. Entwurf Stand 2026), Quelle: www.schleswig-holstein.de

- Die Stadt Bargteheide umfasst die raumordnerische Funktion eines Unterzentrums,
- Die Stadt Bargteheide ist zum Teil von einem Regionalen Grünzug umgeben,
- Nördlich und südlich des Stadtgebietes verläuft eine Grünzäsur,
- Die Fläche des Plangebietes liegt nördlich eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz,
- Das Plangebiet liegt innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes der Stadt Bargteheide,
- Das Plangebiet liegt innerhalb einer Siedlungsachse und eines besonderen Siedlungsraumes.

Nahbereich Bargteheide

Die Stadt Bargteheide ist Unterzentrum und Schwerpunkt auf der Siedlungsachse Hamburg–Bad Oldesloe. Bargteheide übernimmt Versorgungsfunktionen für einen zur Gänze im Ordnungsraum Hamburg gelegenen Nahbereich. Die Stadt ist Verwaltungssitz des Amtes Bargteheide-Land.

Die gute Entwicklung Bargteheides in den vergangenen Jahren soll sich auch künftig durch verstärkten Wohnungsbau und den weiteren Ausbau als Gewerbestandort fortsetzen. Der Ausbau der Stadtmitte zu einem attraktiven Versorgungs- und Dienstleistungszentrum für den Nahbereich soll dazu beitragen, die zentralörtliche Funktion der Stadt zu stärken.

Die Stadt Bargteheide und die Gemeinde Hammoor haben zusammen mit den Gemeinden Lasbek, Tondorf und Steinburg (alle Nahbereich Steinburg) ein interkommunales Gewerbekonzept aufgestellt. Der Standort am Kreuzungspunkt der Landesentwicklungsachsen entlang der Bundesautobahnen 1 und 21 bietet sich insbesondere für Ansiedlungen großflächiger, verkehrsintensive Betriebe an. Basierend auf den Untersuchungen im Gewerbebestandskonzept 2030/2035 der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn wird hier ein überregionaler Standort für Gewerbegebiete an einer Landesentwicklungsachse festgelegt.

[...]

Die Ziele und Grundsätze des 3. Entwurfs der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III stehen dem Vorhaben der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Die Stadt Bargteheide stärkt im Zuge der Entwicklung ihre Funktion als Unterzentrum indem sie die Einrichtungen der Daseinsvorsorge weiter ausbaut und für die Öffentlichkeit zugänglich macht.

5.3 Regionalplan für den Planungsraum I

Bis zum Inkrafttreten der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III gelten die Ziele und Grundsätze des Regionalplans (alt) weiterhin fort.

Die Regionalpläne beinhalten den langfristigen Entwicklungs- und Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung des Planungsraumes aus überörtlicher Sicht.

Der Regionalplan für den Planungsraum I (RP I) Schleswig-Holstein Süd für die Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn enthält für die Stadt Bargteheide die nachfolgenden Darstellungen:

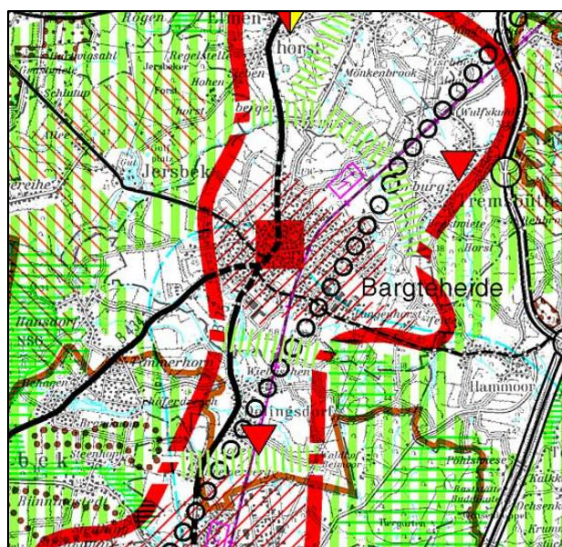


Abbildung 3: Ausschnitt Regionalplan I, Quelle: www.schleswig-holstein.de

- Unterzentrum im Ordnungsraum um Hamburg
- das Plangebiet liegt innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes eines zentralen Ortes
- das Plangebiet liegt innerhalb der Abgrenzung der Siedlungsachsen und Besonderen Siedlungsräume
- die Achsengrundrichtung der Siedlungsachsen quert die Stadt Bargteheide
- das Plangebiet liegt im Bereich einer regionalen Straßenverbindung als Problembereich
- das Stadtgebiet von Bargteheide ist von Grünzäsuren umgeben

Auf der Achse Hamburg – Bad Oldesloe sind in den Schwerpunkten im Verdichtungsraum Ahrensburg und Großhansdorf noch Entwicklungsmöglichkeiten gegeben. Gute Voraussetzungen für eine stärkere wirtschaftliche und siedlungsmäßige Entwicklung bieten insbesondere die Schwerpunkte Bargteheide und Bad Oldesloe. Die axiale Entwicklung in diesem Raum ist so weit fortgeschritten, dass die Gemeinden Elmenhorst und Tremsbüttel in den Achsenraum einbezogen worden sind. (5.3, 3Z, RP I)

Die Stadt Bargteheide ist Unterzentrum und Siedlungsschwerpunkt auf der Achse Hamburg - Bad Oldesloe. Die gute Entwicklung der vergangenen Jahre soll sich auch künftig durch verstärkten Wohnungsbau und den weiteren Ausbau als Gewerbestandort fortsetzen. Der Ausbau der Stadtmitte zu einem attraktiven Versorgungs- und Dienstleistungszentrum für den Nahbereich soll dazu beitragen, die zentralörtliche Funktion der Stadt zu stärken. [...] (Z 5.6, RP I)

Die Vorgaben des Regionalplanes stehen dem Vorhaben der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bargteheide nicht entgegen. Die geplante Entwicklung stärkt die Einrichtungen der Daseinsvorsorge und somit die Funktion des Unterzentrums Bargteheide.

5.4 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan (1998)



Abbildung 4: Flächennutzungsplan Stadt Bargteheide;
Quelle: Stadt Bargteheide

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bargteheide stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB dar.

Die Fläche westlich des Plangebietes ist als Grünfläche „Schießstand“ dargestellt. Die Verkehrsfläche „Westring“ ist im Zuge der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt worden.

Um das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 45 der Stadt Bargteheide umsetzen zu können, ist eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren, um dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB zu folgen.

5.5 Landschaftsplan

Die Landschaftsplanung soll die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufzeigen. Die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen werden für den Bereich des Landes im Landschaftsprogramm, für Teile des Landes in den Landschaftsrahmenplänen, dargestellt. Auf regionaler Ebene konkretisiert der Landschaftsplan die Vorgaben des Landschaftsprogramms und des Landschaftsrahmenplans. Die Ziele der Landschaftsplanung sind in der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

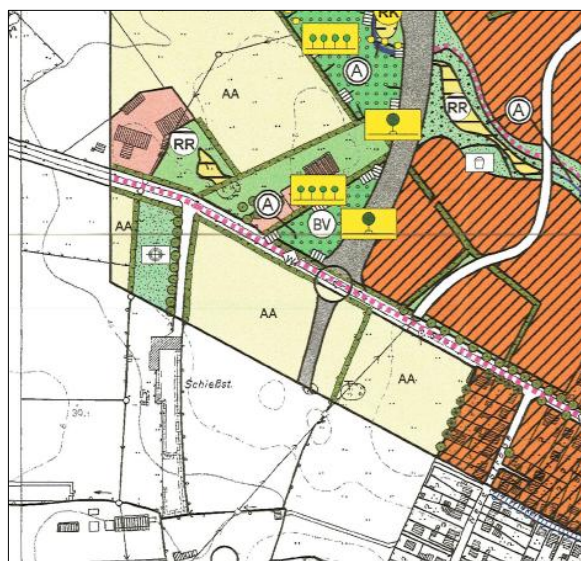


Abbildung 5: Landschaftsplan Stadt Bargteheide, 2. Teilfortschreibung: Entwicklung, Quelle: Stadt Bargteheide

Die 2. Teilfortschreibung des Landschaftsplans übernimmt für das Plangebiet die Bestandsdarstellungen. Entwicklungsziele werden nicht definiert.

Das Plangebiet ist das Ergebnis einer Standortprüfung, aus der das Plangebiet als geeigneter Standort hervorging. Die Stadt Bargteheide wird ihren Landschaftsplan bei Gelegenheit anpassen.

6 Standortalternativenprüfung

6.1 Rettungsstation

Im Rahmen einer Analyse zur zeitlich-räumlichen Erreichbarkeit und der Standortverteilung des Rettungsdienstes im Kreis Stormarn wurde ermittelt, dass ein neuer Standort u. a. auch im Westen der Stadt Bargteheide errichtet werden soll.

Da hinsichtlich des Flächenbedarfs sowie möglicher Konflikte mit umliegenden Bestandsnutzungen kein Innenentwicklungspotenzial für eine entsprechende Entwicklung gefunden werden konnte, wurden am nordwestlichen Siedlungsrand der Stadt Bargteheide 11 Flächen ausgemacht, die einer konkreten Eignung als Entwicklungsfläche unterzogen wurden. Die Fläche des Vorhabenstandortes wird hierin als Fläche „B 1“ gekennzeichnet. Sie ist die einzige der untersuchten Flächen, für welche nach den angewendeten Bewertungskriterien als Ergebnis eine sehr gute Eignung festgestellt wurde.

Fläche	Lage	Planerische Gesamtbewertung	
B1	südlich der Jersbeker Straße (K56), westlich des Westrings (L89)	- Fläche als Standort für eine Rettungswache sehr gut geeignet - Lage an siedlungsstrukturell integrierter Lage dennoch mit ausreichendem Abstand zur Wohnnutzung mit ausreichender Flächengröße und Zuschnitt trotz der Lage am Regionalen Grünzug - sehr gute Verkehrsanbindung an die Jersbeker Straße in unmittelbarer Nachbarschaft zum Kreisverkehr in Abstimmung mit dem LBV möglich - Lärmsituation bzgl. der umgebenden Wohnnutzung (im Außenbereich) sowie Beeinträchtigung durch Geruchsmissionen ausgehend von der Kläranlage sind im weiteren Verfahren zu prüfen	

Abbildung 6: Standortalternativenprüfung für eine Rettungswache Stadt Bargteheide, Quelle ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG, Okt. 2022

Im Fazit der Standortalternativenprüfung heißt es: „Im Ergebnis erfüllt die Fläche B1 sowohl die Anforderungen aus dem kreisweiten Gutachten für den Rettungsdienst mit der direkten Lage am Kreisverkehr als auch die planerischen Anforderungen gemäß der planerischen Bewertung in den jeweiligen Flächensteckbriefen am besten.

Aufgrund der Nähe zum östlich angrenzenden Siedlungskörper der Stadt sowie der vorhandenen Gemengelage aus landwirtschaftlichem Betrieb im Norden, dem Schützenvereinsgelände mit Vereinshaus im Westen sowie der bestehenden Kläranlage im Südwesten bezogen auf die Fläche B1, befindet sie sich an einer siedlungsstrukturell gelegenen Lage.

Durch die umgebende Außenbereichsbebauung zur offenen Landschaft hin (landwirtschaftlicher Betrieb im Norden, Schützenvereinsgebäude im Westen sowie Kläranlage im Südwesten) findet lediglich eine geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie des Regionalen Grünzuges statt. Zudem wird durch die von der Wohnbebauung abgerückte Lage eine Lärmproblematik im Vergleich zu den Fläche A1 und A2 deutlich reduziert. ...“

Die vollständige Standortprüfung des Büros ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG wird der Begründung als Anlage beigelegt.

Durch den zeitgleichen Bedarf der Errichtung einer neuen Polizeistation innerhalb der Stadt Bargteheide wurde die Entscheidung getroffen, beide Standorte der öffentlichen Einrichtungen an einem gemeinsamen Standort zu errichten. Die Nutzung einer Rettungswache sowie einer Polizeistation umfasst hinsichtlich der Erreichbarkeit sowie den Anforderungen an Einsätzen ähnliche Voraussetzungen, sodass die Flächeneignung der durchgeführten Standortprüfung auch zu Gunsten der erforderlichen Polizeistation ausfällt. Der kombinierte Standort führt zudem zu Synergieeffekten, wie einer reduzierten Flächeninanspruchnahme im Vergleich zu zwei separaten Standorten.

Die Lage am Siedlungsrand führt zu einer minimierten Auswirkung auf umliegende Nutzungen. Eine konkrete Verträglichkeit ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nachzuweisen.

6.2 Polizeistation

Ergänzend zu der Errichtung einer Rettungswache besteht in der Stadt Bargteheide die Möglichkeit, die bestehende Polizeistation „Alte Landstraße 68“ an einem neuen Standort vorzusehen. Der für eine optimierte Ausnutzung ermittelte Flächenbedarf von ca. 3.000 m² kann an dem bislang genutzten Standort nicht vorgesehen und die Polizeistation somit nicht an zeitgemäße Anforderungen angepasst werden. Unter Berücksichtigung von zu erwartenden örtlichen Zwängen sollte eine Mindestgrundstücksgröße von ca. 3.500 m² für potenzielle Standorte zugrunde gelegt werden.

Im Zuge einer durchgeführten Alternativenprüfung wurden 7 Standorte (inklusive Bestandssituation) für eine mögliche Entwicklung einer Polizeistation betrachtet. Die untersuchten Grundstücke wurden aus unterschiedlichen Gründen wieder verworfen; teils kamen diese aus polizeitaktischen Gründen oder wegen unzureichender Zufahrtsmöglichkeit nicht in Betracht. Die vollständige Alternativenprüfung liegt der Begründung der 35. Änderung als Anlage bei.

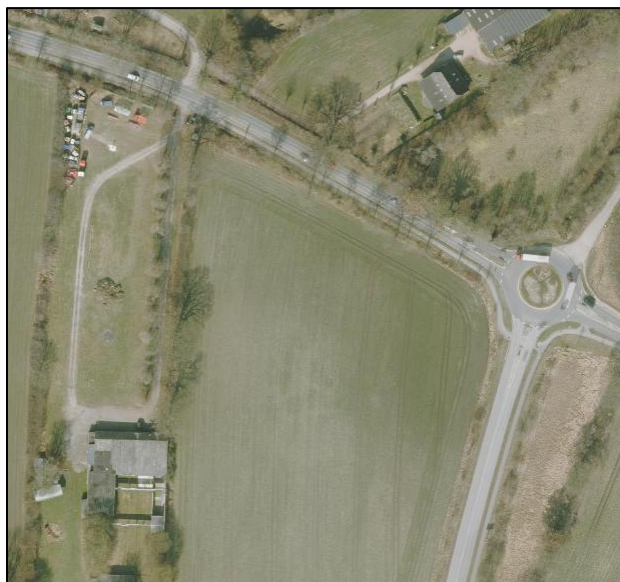


Abbildung 7: Ausschnitt Luftbil Stadt Bargteheide; Quelle: danord.gdi-sh.de

Da die geprüften Standorte keine Option für die Errichtung einer neuen Polizeistation darstellen, ist ergänzend die Betrachtung des potenziellen Standortes an der Jersbeker Straße/ westlich des Westrings erfolgt.

Der Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt sich aufgrund der verkehrlichen Anbindung als einsatztechnisch gut geeignet dar, ist allerdings im Stadtbild nicht präsent wahrnehmbar.

Insbesondere die zu erwartenden Synergieeffekte mit der ebenfalls in Planung befindlichen Rettungswache stellen einen starken Standortvorteil des Plangebietes dar, sodass die Stadt Bargteheide eine gemeinsame Entwicklung innerhalb des Vorhabengebietes planungsrechtlich vorbereitet.

7 Darstellungen der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die östliche Fläche des Vorhabengebietes ist im Zuge der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ dargestellt, um auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 45 eine entsprechende Entwicklung planungsrechtlich zu ermöglichen. Der westliche Teil des Plangebietes ist zugunsten der Siedlungswasserwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Fläche für Versorgungsanlagen, Abwasser; hier: „Regenwasserrückhaltebecken“ dargestellt. Somit sind Flächen gesichert, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung für die Rückhaltung des Niederschlagswassers genutzt werden können.

8 Umweltbelange

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil II), auf die entsprechenden Ausführungen wird ergänzend verwiesen.

8.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgte die Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung, um innerhalb des Plangebietes gesunde Arbeitsverhältnisse zu wahren und gleichzeitig eine Beeinträchtigung der im Umfeld des Plangebietes bestehenden Nutzungen auszuschließen. Das vollständige Gutachten wird den Unterlagen des Bebauungsplanes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beigelegt.

Auszug schalltechnische Untersuchung Stand 19.08.2026

Allgemeines

Die Stadt Bargteheide beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Polizeistation und einer neuen Rettungswache zu schaffen. Die Ausweisung ist als Gemeinbedarfsfläche vorgesehen.

Die in Aussicht genommene Fläche befindet sich südlich der Jersbeker Straße (K 56) und westlich der Straße Westring (K 56).

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die zu erwartenden schallschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens aufgezeigt und beurteilt.

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, wobei zwischen gewerblichem Lärm und Verkehrslärm unterschieden wird. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“) orientieren.

Die Beurteilungspegel im Einwirkungsbereich von gewerblichen Anlagen sind gemäß Abschnitt 7.6 der DIN 18005 gemäß TA Lärm in Verbindung mit DIN ISO 9613-2 zu berechnen.

Gewerbelärm

Zur Beurteilung der Geräuschbelastung aus Gewerbelärm wurden die Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten außerhalb des Plangeltungsbereiches sowohl tags als auch nachts für den Prognose-Nullfall und den Prognose-Planfall berechnet.

Hierzu wurden die hervorgerufenen Geräuschimmissionen nach den Kriterien der TA Lärm ermittelt und beurteilt.

Zur Berücksichtigung der Belastungen aus Gewerbelärm werden im Nullfall der Schießstand des Schützenvereins Bargteheide und Umgegend von 1908 e.V. sowie das Rescue-Trainings-Center-Nord berücksichtigt. Im Planfall kommen die Polizeistation und die Rettungswache im Bebauungsplan Nr. 45 hinzu.

Für den Schießstand und die Betriebe erfolgten detaillierte Betrachtungen.

Für die städtebauliche Bewertung ist festzustellen, dass für die künftige Lärmsituation von einer immisionsschutzrechtlichen Verträglichkeit auszugehen ist. Die Zusatzbelastungen aus dem Plangeltungsbereich führen im Tageszeitraum zu keinen Zunahmen. Durch die geplanten Gebäudestrukturen innerhalb des Plangeltungsbereiches sind sogar eher Abnahmen der Beurteilungspegel vom Prognose-Nullfall zum Prognose-Planfall zu erwarten. Im Nachtzeitraum werden die geltenden Orientierungswerte / Immissionsrichtwerte für Mischgebiete von 45 dB(A) nachts und für allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) nachts sicher eingehalten.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind demgegenüber allein aus dem Betrieb des Schießstandes überwiegend Überschreitungen des geltende Orientierungswertes / Immissionsrichtwertes für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags zu erwarten. Bei freier Schallausbreitung wird ausschließlich im Nordosten des Plangeltungsbereiches der geltende Orientierungswert/ Immissionsrichtwert eingehalten. Im Nachtzeitraum wird der Orientierungswert/ Immissionsrichtwert für Gewerbegebiete von 50 dB(A) nachts eingehalten.

Für eine rechtssichere Abwägung sind an den von Überschreitungen des Orientierungswertes / Immissionsrichtwertes tags betroffenen Gebäudeseiten gemäß TA Lärm entsprechend ein Ausschluss von Immissionsorten erforderlich. Durch Grundrissgestaltung sollten schutzbedürftige Räume auf die lärmabgewandten Seiten orientiert werden. Für schutzbedürftige Räume ist alternativ ein Einbau von nicht offenbaren Fenstern (Lichtöffnungen, Festverglasung) oder architektonischer Selbstschutz (wie z.B. Kastenfenster, verglaste Loggien) erforderlich.

Im Rahmen der Baugenehmigung kann von diesen Festsetzungen durchaus abgewichen werden, sofern detailliert nachgewiesen wird, dass an den Immissionsorten gemäß TA Lärm die geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Hinsichtlich der kurzzeitig auftretenden Spitzenpegel wird den Anforderungen der TA Lärm entsprochen.

Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurden der Straßenverkehrslärm auf den maßgeblichen Straßenabschnitten berücksichtigt.

Die Verkehrsbelastungen wurden aus einem von der Stadt zur Verfügung gestellten Verkehrsgutachten übernommen. Die maßgeblichen SV-Anteile (Kfz mit mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht) wurden gemäß RLS-19 angesetzt.

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln der RLS- 19.

Im vorliegenden Fall ist der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant, da aufgrund der vorliegenden Verkehrsbelastung auf den umliegenden Straßenabschnitten nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen ist. Eine tatsächliche Veränderung der Lärmsituation tritt nicht ein.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches ergeben sich im straßennahen Bereich Beurteilungspegel von bis zu bis zu 74 dB(A) tags und 66 dB(A) nachts.

Die für Gewerbegebiete geltenden Orientierungswerte von 65 dB(A) tags und von 55 dB(A) nachts werden zum Teil eingehalten. Die Immissionsgrenzwerte von 69 dB(A) tags und von 59 dB(A) nachts werden teilweise im straßennahen Bereich überschritten.

Die Anhaltswerte der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und von 60 dB(A) nachts werden im straßennahen Bereich, insbesondere zum Kreisverkehr und der Jersbeker Straße überschritten.

Aktiver Schallschutz zum Schutz von Gewerbegebieten vor Verkehrslärm ist in der Regel nicht angemessen. Schutzmaßnahmen in Form von aktivem Lärmschutz entlang der Jersbeker Straße bzw. entlang des Westrings waren zwar möglich, sind jedoch aufgrund der Erschließung des Gebietes nicht sinnvoll umsetzbar. Auf eine Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen wird daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung verzichtet.

Gesunde Arbeitsverhältnisse können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung von schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite) oder passiven Schallschutz geschaffen werden.

Gemäß DIN 4109 (Januar 2018) ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz der schutzbedürftigen Nutzungen vor von außen eindringenden Geräuschen. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt über die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109. Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind in der Abbildung 1 für schutzbedürftige Räume dargestellt.

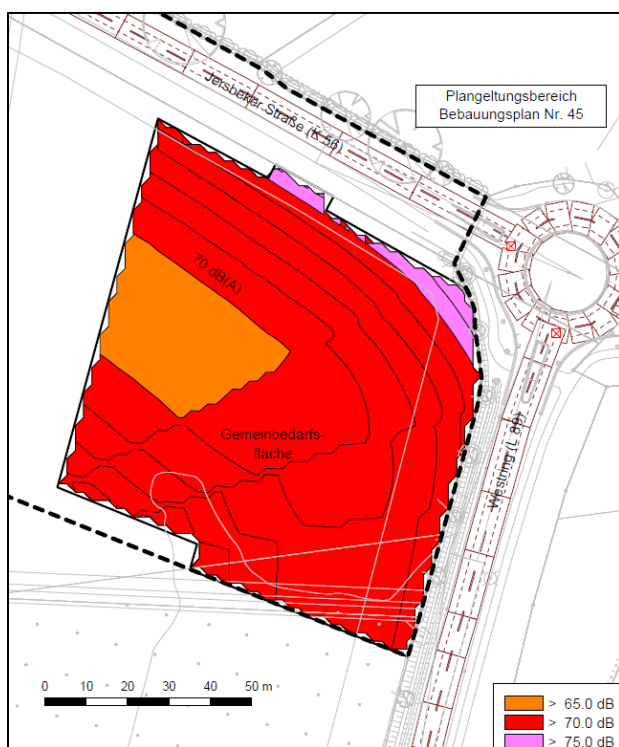


Abbildung 8: Maßgeblicher Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume; Quelle: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 45, Stand August 2026, LairmConsult GmbH

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass bei einem maßgeblichen Außenlärmpegel von größer 70 dB(A) mit erheblichem passivem Schallschutz und damit zusätzlichen Baukosten zu rechnen ist.

Zum Schutz der Nachtruhe sind bei Neu-, Um- und Ausbauten für zum Schlafen genutzte Räume schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind geeignete Festsetzungen zu treffen, um innerhalb des Plangebietes sowie dessen Umfeld gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu wahren.

8.2 Artenschutz und Natura 2000-Gebiete

Die Fläche des Vorhabengebietes liegt am nordwestlichen Siedlungsrand von Bargteheide und umfasst eine zum Teil mit Gehölzen randlich eingefasste Grünlandfläche. Die Lage und Habitatausstattung des Plangebietes und die Wirkfaktoren des Vorhabens lassen keine besondere artenschutzrechtliche Relevanz erkennen. Der konkrete Untersuchungsumfang zum Artenschutz ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mit der Fachbehörde abzustimmen.

Auf die weiterführenden Erläuterungen des Umweltberichtes wird ergänzend verwiesen.

8.3 Eingriffsregelung

Sind auf Grund einer Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz über dessen Vermeidung, Ausgleich und Ersatz unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz zu entscheiden.

Die Abarbeitung der grünordnerischen Belange erfolgt in Anlehnung an den Erlass – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom

09.12.2013 sowie dessen Anlage und orientiert sich an den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

Der erforderliche Kompensationsumfang wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 45 ermittelt und verbindlich abgesichert. Im Rahmen der baulichen Entwicklung ist mit Eingriffen in die bestehenden Knickstrukturen zur Anbindung der Fläche sowie einer entsprechenden Versiegelung und Eingriff in den Boden zu rechnen. Hinsichtlich der geringen Größe des Plangebietes wird der überwiegende Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen extern erfolgen. Die Möglichkeit den erforderlichen Knickausgleich innerhalb des Plangebietes nachzuweisen, ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.

Eine konkrete Zuordnung des Ausgleichs erfolgt über eine Zuordnungsfestsetzung gem. § 9 Abs. 1a BauGB.

9 Verkehrserschließung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i. V. m. §§ 12 und 14 BauNVO)

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über einen Anschluss an die bestehende Verkehrsfläche der „Jersbeker Straße“ sowie der Straße „Westring“.

Die Fläche des Vorhabengebietes umfasst eine bislang unbebaute Freifläche am nordwestlichen Siedlungsrand von Bargteheide.

9.1 Öffentlicher Personennahverkehr

Eine gute ÖPNV-Anbindung trägt dazu bei, die Lärm- und Schadstoffbelastung durch den motorisierten Individualverkehr zu verringern.

Darüber hinaus spielt der ÖPNV für die Mobilität einer Vielzahl von Nutzergruppen eine wichtige Rolle. Besonders ältere oder mobilitätseingeschränkte Menschen sowie Kinder und Jugendliche, aber auch viele Berufspendler sind auf eine attraktive ÖPNV-Anbindung angewiesen. Da es sich bei der geplanten baulichen Entwicklung einer Polizeistation um eine Einrichtung handelt, bei der mit Besucherverkehr zu rechnen ist, ist deren Erreichbarkeit auch über das Netz des ÖPNV vorzusehen.

Derzeit befindet sich die nächstgelegene Bushaltestelle „Bargteheide, Neue Straße“ ca. 300 m östlich des Plangebietes entlang der „Jersbeker Straße“. Im Zuge der geplanten Entwicklung wird die Möglichkeit einer Netzerweiterung in den Nahbereich des Plangebietes geprüft. Eine entsprechende Erweiterung ist nicht unmittelbarer Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

10 Nachrichtliche Übernahmen

10.1 Bauliche Anlagen an Kreisstraßen

Anbauverbots- und -beschränkungszone

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m und an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. (§ 29a+b StrWG)

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Genehmigungen für bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 40 m bei Landesstraßen und bis zu 30 m bei Kreisstraßen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für eine Genehmigung zuständig ist, nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens unter Angabe von Gründen verweigert wird. (§ 30 StrWG)

Das Plangebiet ist südlich und westlich der Kreisstraße 56 außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze gelegen. Die entsprechenden Vorgaben der §§ 29 und 30 des Straßen- und Wegerechtes (StrWG) sind zu beachten. Längs der Kreisstraßen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung von bis zu 15 Meter nicht errichtet werden. Die Anbauverbotszonen sind in der Planzeichnung dargestellt. Im Falle einer Inanspruchnahme der Anbauverbotszone zu Ausbauzwecken der Kreisstraße sind sämtliche bauliche Anlagen in der Anbauverbotszone durch den Bauherrn entschädigungslos zu entfernen.

11 Ver- und Entsorgung

Die Fläche des Vorhabengebietes liegt am Siedlungsrand der Stadt Bargteheide, sodass die erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen zum Teil vorhanden sind bzw. durch einen entsprechenden Ausbau an sie angeschlossen werden kann.

Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt aus dem Netz der *Holsteiner Wasser GmbH*.

Löschwasserversorgung

Zur Sicherung der Versorgung mit Löschwasser sind hinreichend dimensionierte Trink- und Brauchwasserleitungen mit Anordnung von Hydranten im gebietsbezogenen erforderlichen Umfang vorhanden.

Sofern in Teilbereichen Ergänzungen von Hydrantenanlagen sinnvoll und erforderlich sind, sollen diese in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr festgelegt und im Zuge der Erschließungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Die erforderliche Löschwassermenge aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung und/oder eine andere ausreichende Löschwasserverfügbarkeit in einem Radius von 300 m Umkreis – der Grundsatz – ist unter Angabe der Ergiebigkeit (96 m³/h für 2 Stunden Löschzeit) gem. Erlass des Innenministeriums vom 01.10.2010 – IV 334-166.701 400 sicherzustellen und das Arbeitsblatt DVGW-W 405 im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Die Löschwasserversorgung ist gemäß § 123 Abs. 1 BauGB bei der Erschließung zu berücksichtigen.

Flächen für die Feuerwehr

Die Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge müssen den Anforderungen der Landesbauordnung und der DIN 14090 genügen und sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Für die Herstellung der Flächen für die Rettungsfahrzeuge sind analog die „Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr“ in der Liste der technischen Baubestimmungen aufgenommen und gem. § 3 Abs. 3 LBO zu beachten.

Für Grundstücke, die mit Gebäuden oder Gebäudeteilen bebaut werden, die mehr als 50 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt sind, müssen analog die Anforderungen der „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ für Zufahrten und Bewegungsflächen berücksichtigt werden.

Energieversorgung

Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt durch Anschluss an das Netz der *Schleswig-Holstein Netz AG*.

Geothermie

Für die geothermische Nutzung des Untergrundes ist bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn rechtzeitig vor Baubeginn ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag zu stellen.

Fernmeldeversorgung

Die Anschlüsse an das Ortsnetz werden von der *Telekom* hergestellt.

Schmutzwasser/Niederschlagswasser

Das Schmutzwasser wird in das bestehende Kanalisationsnetz der Stadt Bargteheide geleitet.

Mit Einführung des gemeinsamen Erlasses „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengenbewirtschaftung, A-RW1“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) vom 10. Oktober 2019, wird verstärkt auf den zukünftigen Wasserhaushalt des geplanten Bebauungsplanes geachtet und dessen Abweichungen zum potenziell naturnahen Wasserhaushalt überprüft. Es wird angestrebt, die Abweichungen so gering wie möglich zu halten, also einen großen Oberflächenabfluss zu vermeiden und vorrangig das Niederschlagswasser dezentral zu verdunsten und zu versickern, um die hydrologischen und hydraulischen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der Fließgewässer durch Regenwassereinleitungen zu vermindern.

Gemäß dem vorliegenden Baugrundgutachten vom Januar 2024 ist eine Versickerung innerhalb des Plangebietes nicht möglich.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Fachbeitrag für die Oberflächenentwässerung durch das Büro Petersen & Partner erstellt. Die vollständigen Unterlagen werden der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 45 als Anlage beigelegt.

Wertstoffentsorgung

Die Müllentsorgung des Plangebietes wird durch die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein) sichergestellt. Sie erfolgt über die „Jersbeker Straße“. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens ist die Möglichkeit einer Befahrung des Plangebietes zu prüfen.

Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Stormarn, der öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“.

12 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel, Störfallbetriebe

Archäologie



Abbildung 9: Archäologische Interessengebiete; Quelle: Digitaler Atlas Nord

Die Fläche des Vorhabengebietes liegt in keinem archäologischen Interessengebiet (blau schraffiert).

Archäologische Funde und Kulturdenkmale sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Es wird ergänzend auf § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Altlasten

Altablagerungen und Altlasten sind innerhalb des Plangebietes nicht erfasst. Sollten dennoch relevante Altlasten entdeckt werden, sind mit den zuständigen Behörden die zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

Südlich des Plangeltungsbereichs befindet sich der Schießplatz Bargteheide. Nach bisherigem Kenntnisstand wurde ausschließlich Richtung Süden, also vom Plangeltungsbereich weggeschossen. Eine Betrachtung des Oberbodens mit Bleischroten ist folglich für den Plangeltungsbereich nicht anzunehmen bzw. bekannt.

Kampfmittel

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Stadt Bargteheide liegt in keinem bekannten Bombenabwurfgebiet.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Störfallbetriebe

Besonders störfallrelevante Betriebe gemäß Störfallverordnung (12. BImSchV gemäß Seveso II RL) sind nicht vorhanden.

Teil II: Umweltbericht

13 Einleitung in den Umweltbericht

Nach § 2a BauGB hat die Stadt Bargteheide im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung, in dem entsprechend dem Stand des Verfahrens die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Die inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht ergeben sich aus der Anlage im BauGB zu den § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

13.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Der Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand der Stadt Bargteheide im Kreuzungsbereich der „Jersbeker Straße“ und der Straße „Westring“. Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und im Norden und Westen von Knicks berührt.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, die rechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer neuen Rettungswache und Polizeistation am westlichen Siedlungsrand der Stadt Bargteheide zu schaffen.

Das Plangebiet hat eine Größe von ~1,3 ha. Es stellt eine rd. 0,9 ha große Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung ‚Öffentliche Sicherheit und Ordnung‘ sowie eine Fläche für die Niederschlagswasserbeseitigung auf rd. 0,4 ha dar.

13.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplanes berücksichtigt wurden:

13.2.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch: Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belang e): Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Auf der Ebene des Bebauungsplanes ist die Erstellung eines Wasserwirtschaftlichen Konzeptes vorzusehen. Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes hält für die Niederschlagswasserbeseitigung eine entsprechende Versorgungsfläche vor.

Baubedingte Bauabfälle und Bodenmassen sind im Rahmen der Baumaßnahmen durch die beauftragten Firmen fachgerecht zu entsorgen.

Betriebsbedingte Siedlungsabfälle werden über die gemeindlichen Entsorgungsbetriebe fachgerecht entsorgt.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belang f): die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Es wird auf die geltenden Regelungen wie beispielsweise EnEG, EEWärmeG, EEG, GEG, etc. sowie das Energiewende- und Klimaschutzgesetz von Schleswig-Holstein (EWKG) verwiesen. Demnach sind die neu zu errichtenden Gebäude mit Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie zu überstellen.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belang h): die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen

Das Plangebiet liegt nicht in einem Gebiet, für welches besondere Rechtsverordnungen der Europäischen Union mit festgelegten Immissionsgrenzwerte gelten.

Insbesondere durch die Bereitstellung für den Wärmeenergiebedarf sowie den induzierten mot. Verkehr kommt es durch stoffliche Emissionen grundsätzlich zu Beeinträchtigungen der Luftqualität und des Klimas. Verkehrsbedingte Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belang j): unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwerer Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind vorgesehene Flächennutzungen zueinander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen, die von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden, auf überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete, besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete des Naturschutzes) sowie öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung sind keine Nutzungen bekannt, von denen eine besondere Gefahr auf schutzwürdige Nutzungen ausgeht. Auch sind in den Plangebieten keine Nutzungen geplant, von denen Gefahren auf umliegende schutzwürdige Nutzungen ausgehen könnten.

Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB): Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Bevor zusätzliche Flächen für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen werden, sollen die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung geprüft werden.

Im Rahmen einer Standortprüfung konnte hinsichtlich des Flächenbedarfes sowie möglicher Konflikte mit umliegenden Bestandsnutzungen kein Innenentwicklungspotenzial für eine geeignete Fläche für eine Rettungswache ausgemacht werden, sodass elf weitere Standorte im Außenbereich untersucht wurden. Auch für den Bau einer neuen Polizeistation wurden neben dem bestehenden Standort 6 weitere mögliche Flächen hinsichtlich einer Eignung untersucht.

Das Plangebiet ist aufgrund der Erreichbarkeit sowie den Anforderungen an Einsätze sehr gut für die anvisierte Nutzung geeignet. Der kombinierte Standort führt zudem zu Synergieeffekten wie einer reduzierten Flächeninanspruchnahme im Vergleich zu zwei separaten Standorten. (nähere Erläuterungen s. Kapitel 6 der Begründung)

Umwidmungssperrklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB): Es ist zu prüfen, ob es Alternativen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen gibt. Insbesondere sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu prüfen. Finden sich keine Alternativen, ist die Flächeninanspruchnahme auf den notwendigen Umfang zu begrenzen.

Die Stadt Bargteheide setzt sich bereits seit dem Jahr 2022 mit möglichen Standorten für die Errichtung einer Rettungswache innerhalb des Stadtgebietes auseinander. Zeitgleich besteht der Bedarf einer neuen Polizeistation innerhalb des Stadtgebietes.

Es wurden eine Standortprüfung durch das Büro Architektur + Stadtplanung erstellt. Hinsichtlich des Flächenbedarfes sowie möglicher Konflikte mit umliegenden Bestandsnutzungen konnte kein Innenentwicklungspotenzial für eine entsprechende Entwicklung ausgemacht werden. Am nordwestlichen Siedlungsrand der Stadt Bargteheide wurden elf Flächen ausgemacht, die einer konkreten Eignung als Entwicklungsfläche unterzogen wurden. Das Plangebiet wird in der Standortprüfung als Fläche „B 1“ bezeichnet und hat gute Voraussetzungen für eine Kombination beider Nutzungen.

Die GM.SH hat für den Neubau einer Polizeistation neben dem Bestandsstandort 6 weitere Flächen untersucht. Hier stellt sich das Plangebiet aufgrund der verkehrlichen Anbindung einsatztechnisch als gut geeignet dar, jedoch ist dieses im Stadtbild nicht präsent.

Aufgrund der zu erwartenden Synergieeffekte einer Rettungswache mit einer Polizeistation bereitet die Stadt Bargteheide eine gemeinsame Entwicklung innerhalb des Vorhabengebietes vor.

(nähere Erläuterungen s. Kapitel 6 der Begründung)

Klimaschutzklausel (§ 1a Abs. 5 BauGB): Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind die gesetzlichen Regelungen zur Verwendung von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie ggf. zu quantifizieren. Auch sollten Regelungen zur Begrünung von Gebäuden, zur Ein- und Durchgrünung des Plangebietes sowie zum Versiegelungsumfang des Plangebietes getroffen werden.

Bundes-/Landesnaturenschutzgesetz

Ziel des Bundesnaturschutzgesetzes und dessen gesetzlichen Regelungen auf Landesebene ist die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

Gemäß § 1 des BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich in ihrer biologischen Vielfalt, in ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie ihrem Erholungswert zu schützen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen. Der § 1 BNatSchG beinhaltet zudem Vorgaben, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft zu sichern, unzerschnittene Landschaftsräume vor Zerschneidung zu bewahren und einer Entwicklung innerstädtischer Bereiche einer Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich vorzuziehen. Gleichzeitig sollen Freiräume im besiedelten und unbesiedelten Bereich einschließlich ihrer Bestandteile erhalten, bzw. neu geschaffen werden.

Für Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sowie für Pläne, die eine Planfeststellung ersetzen, gelten die §§ 14-17 des BNatSchG, wonach erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Sofern dieses nicht möglich ist, sind Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Bei Planungen sind neben der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung zudem die artenschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 Abs. 1 nur eingeschränkt. So liegt bei europäisch geschützten Arten kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets führen können.

Das Gesetz findet im Rahmen der naturschutzfachlichen Betrachtungen und des Biotopschutzes durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen Anwendung. Zudem werden

Informationen aus dem zum Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Bargteheide erstellten Artenschutzgutachten herangezogen.
Bundesbodenschutzgesetz
Das Bodenschutzgesetz hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel. Das Gesetz wird durch Regelungen zu möglichen Versiegelungen und zum vorsorgenden Bodenschutz auf Ebene der konkreten Bauleitplanung berücksichtigt. Zudem wird auf die geltenden Gesetzesgrundlagen wie beispielsweise Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8), des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) verwiesen.
Bundesimmissionsschutzgesetz
Das Bundesimmissionsschutzgesetz hat insbesondere den Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen zum Ziel. Auf Ebene des Bebauungsplanes sind für das Plangebiet gesunde Arbeitsverhältnisse gutachterlich nachzuweisen. Ggf. sind Regelungen zu treffen, um eine Beeinträchtigung der im Umfeld des Plangebietes bestehenden Nutzungen auszuschließen.
Bundes-/Landeswaldgesetz
Das Gesetz und seine Regelungen auf Landesebene haben das Ziel, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrten und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung befinden sich keine Waldflächen nach dem Landeswaldgesetz.
FFH- und die EU-Vogelschutzrichtlinie
Die Richtlinien haben das wesentliche Ziel, ein zusammenhängendes europaweites Netz von Schutzgebieten zu entwickeln (Netz Natura 2000). FFH- und EU-Vogelschutzgebiete liegen in über 3 km Entfernung zum Plangebiet. Aufgrund der Entfernung, der städtischen Randlage des Plangebiets und der dazwischen liegenden Strukturen wird nicht von Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete ausgegangen.
Wasserhaushaltsgesetz
Es dient der Verhütung einer Verunreinigung des Wassers oder sonstiger nachteiliger Veränderungen seiner Eigenschaften. Gemäß dem gemeinsamen Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengenbewirtschaftung, A-RW1“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) vom 10. Oktober 2019 ist im Bauleitplanverfahren anzustreben, einen großen Oberflächenabfluss zu vermeiden und das anfallende Niederschlagswasser dezentral zu verdunsten oder zu versickern. Ein entsprechender Nachweis ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu führen. Der Flächennutzungsplan hält für die Niederschlagswasserbeseitigung eine Versorgungsfläche vor.

13.2.2 Fachpläne

Baugesetzbuch: § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belang g): die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes

Landschaftsprogramm

Im Landschaftsprogramm werden die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das gesamte Land Schleswig-Holstein dargestellt.

Nach dem Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein aus dem Jahr 1999 liegt das Plangebiet unmittelbar nördlich eines geplanten Wasserschutzgebietes. Weitere Aussagen werden für das Plangebiet und seine nähere Umgebung nicht getroffen.

Die Aussagen des Landschaftsprogrammes werden von der Planung nicht berührt.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan ist der zentrale Fachplan des Naturschutzes für die regionale Ebene in Schleswig-Holstein.

Der Landschaftsrahmenplan von Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2020 ordnet die Stadt Bargteheide dem Planungsraum 3 zu.

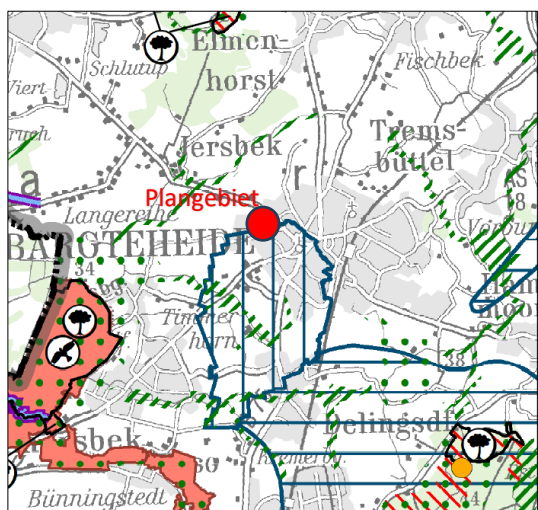


Abbildung 10: Landschaftsrahmenplan Karte 1, Quelle: MELUND 2020

Die Karte 1 des Landschaftsrahmenplans stellt für das südwestliche Stadtgebiet von Bargteheide ein Trinkwassergewinnungsgebiet dar. Das Plangebiet liegt nördlich der Flächendarstellung, sodass die Darstellungen der Karte 1 nicht berührt werden.

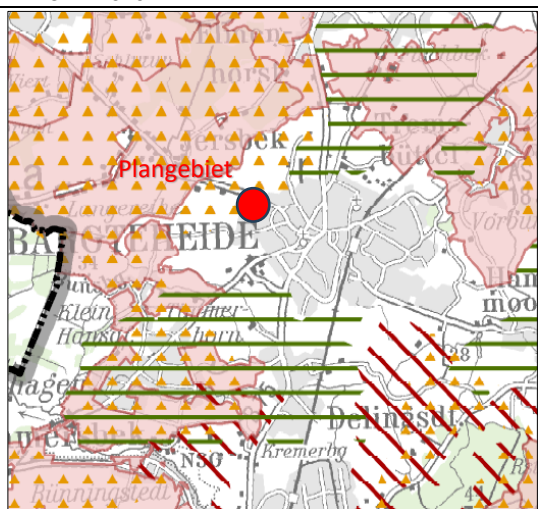


Abbildung 11: Landschaftsrahmenplan Karte 2, Quelle: MELUND 2020

Das Plangebiet ist Teil eines im Nordwesten der Stadt liegenden Landschaftsraumes mit besonderer Erholungseignung.

Aufgrund der Stadtrandlage des Plangebietes wird eine Erheblichkeit in Bezug auf die Erholungseignung im Plangebiet nicht gesehen.

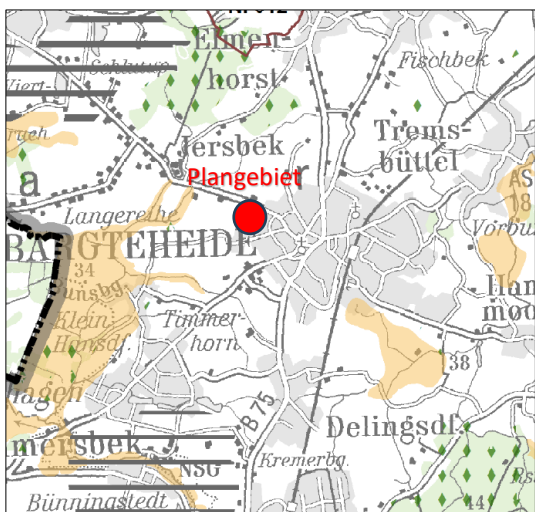


Abbildung 12: Landschaftsrahmenplan Karte 3, Quelle: MELUND 2020

Karte 3 mit Aussagen zum Klima und Hochwasserschutz sowie geologischen Besonderheiten trifft zum Plangebiet keine Aussagen.

Landschaftsplan

Für die örtliche Ebene werden die konkreten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt.

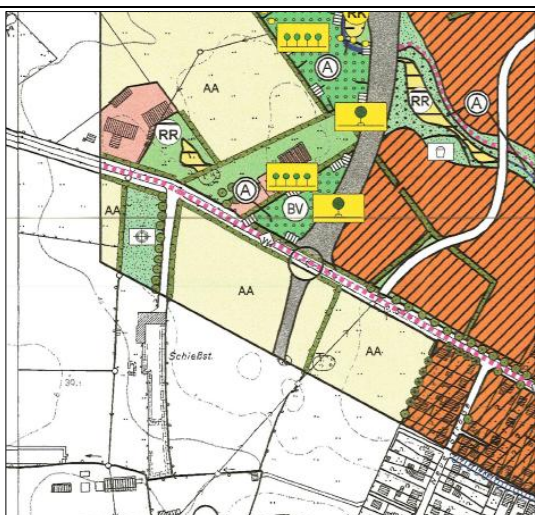


Abbildung 13: Landschaftsplan Stadt Bargteheide, 2. Teilfortschreibung: Entwicklung, Quelle: Stadt Bargteheide

Die 2. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes übernimmt für das Plangebiet die Bestandsdarstellungen. Entwicklungsziele werden nicht definiert.

Das Plangebiet ist das Ergebnis einer Standortprüfung, aus der das Plangebiet als geeigneter Standort hervorging. Die Stadt Bargteheide wird ihren Landschaftsplan bei Gelegenheit anpassen.

13.2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)

Die Stadt Bargteheide ist von Landschaftsschutzgebieten umgeben, die einen Abstand von 500-800 m vom Stadtrand haben. Im Norden liegen das Landschaftsschutzgebiet ‚Jersbek‘ und ‚Elmenhorst‘, im Nordosten das LSG ‚Fischbeker Moor‘ und im Westen das Landschaftsschutzgebiet ‚Klein Hansdorf‘.

Schutzzweck ist es, diesen Naturraum

- zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zu sichern und soweit erforderlich im Sinne des Landschaftsschutzes zu entwickeln.

Das Plangebiet liegt außerhalb der Schutzgebietsausweisungen.

Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG)

Das Plangebiet wird durch Knicks eingefasst. Diese sind gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt. Es ist verboten, Handlungen durchzuführen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen könnten.

Biotopverbund (§ 21 BNatSchG)

Biotopverbundflächen im Nordwesten von Bargteheide umfassen die Jersbek und den Bunsbach. Sie verlaufen in über 600 m Entfernung zum Plangebiet.

Biotopverbundflächen dienen der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Die Verbundachsen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Natura 2000-Gebiete (§§31 - 36 BNatSchG)

Rd. 3 km südwestlich des Plangebietes liegt das EU-Vogelschutzgebiet DE 2227-401 ‚Hansdorfer Brook‘, welches auch gleichzeitig im FFH-Gebiet DE 2227-303 ‚Hansdorfer Brook mit Ammersbek‘ Teil des europäischen Schutzgebietssystems ist. Weitere FFH-Gebiete liegen im Norden von Bargteheide (FFH-Gebiet DE 2227-304 ‚Neuenteich und Binnenhorster Teiche‘), im Osten (FFH-Gebiet DE 2227-352 ‚Rehbrook‘) und im FFH-Gebiet DE 2227-351 ‚Nördlich Tiergarten‘)

Die Schutzgebiete sind Teil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, welches der Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten dient.

Die europäischen Schutzgebiete werden von der Planung nicht berührt.

14 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

14.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

14.1.1 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme insbesondere durch bauliche Nutzung und ist u. a. im § 1a Abs. 2 BauGB verankert. Demnach sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Hier befindet sich eine Ackerfläche.

14.1.2 Schutzgut Boden

Naturräumlich liegt die Stadt Bargteheide im Naturraum Schleswig-Holsteinische Geest und hier in der Untereinheit „Hamburger Ring“. Letztere bezeichnet ein Gebiet um den Großraum Hamburg, in dem die naturräumlichen Bedingungen durch die Bebauung umgestaltet und zurückgedrängt wurden, jedoch noch maßgebend den Charakter der Landschaft bestimmen.

Nach der geologischen Übersichtskarte liegt das Plangebiet im Bereich der glazigenen Ablagerungen der Weichselkaltzeit mit Geschiebelehm und Geschiebemergel, aus denen Schluffe mit tonigen und feinsandigen Anteilen hervorgehen.

Nach der Bodenkarte stehen im Plangebiet Pseudogleye an. Dabei handelt es sich um grundwassergeprägte Böden, deren Feuchte aufgrund undurchlässiger Schichten im Untergrund stark witterungs- und jahreszeitlich unterschiedlich ist.

Aus einer vorliegenden Baugrunduntersuchung der Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH geht hervor, dass im Plangebiet geringmächtige humose Sande über wasserführenden Sanden liegen, welche von gering durchlässigen Geschiebelehm/Geschiebemergeln unterlagert sind.

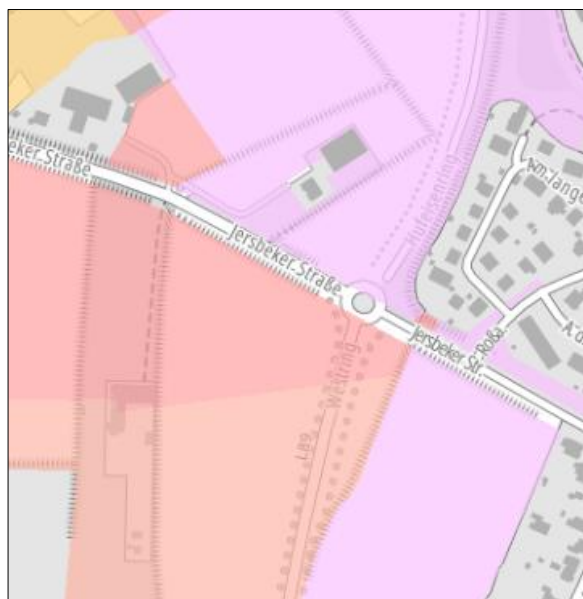
Bewertung

Die folgende Bewertung des Bodens erfolgt gemäß den Kennwerten des Umweltportals Schleswig-Holstein.

Relevant für die Bewertung des Bodens sind die Lebensraumfunktionen mit ihren Kriterien Naturnähe, Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften und natürliche Bodenfruchtbarkeit, die Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften sowie die Archivfunktionen.

Natürliche Bodenfunktionen

Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen



Sehr niedrige und sehr hohe bodenkundliche Feuchtestufen weisen Extremstandorte aus, die das Potenzial für die Entwicklung seltener Biotope trockener oder feuchter bis nasser Standorte besitzen. Extremstandorte besitzen eine aus naturschutzfachlicher Sicht hohe Bedeutung, die hier gleichzusetzen ist mit einem hohen Grad der Funktionserfüllung des Bodens im Naturhaushalt.

Bei den vorliegenden Böden im Plangebiet ist die Feuchtestufe schwach frisch bis schwach trocken (rosa) und liegt damit im oberen Mittelfeld.

Im Hinblick auf die Bedeutung als Lebensraum sind die Böden im Plangebiet demnach von allgemeiner Bedeutung.

Abbildung 14: Bodenkundliche Feuchtestufe, Quelle: Umweltportal SH

Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen

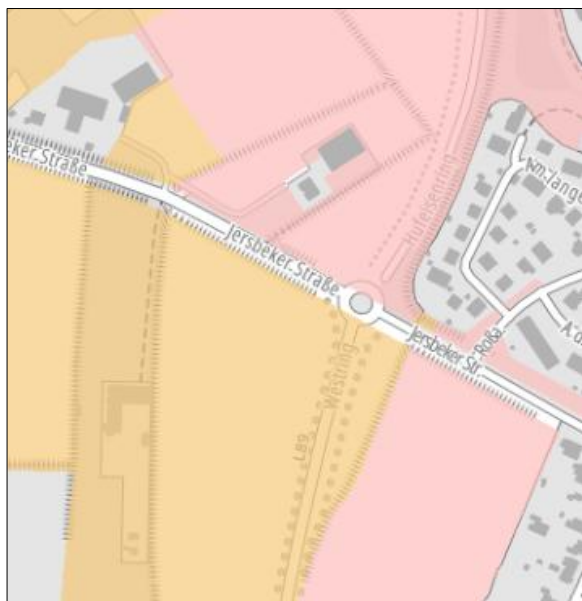


Abbildung 15: Feldkapazität im effektiven Wurzelraum, Quelle: Umweltportal SH

Die Feldkapazität ist die Wassermenge, die ein Boden pflanzenverfügbar speichern kann. Je höher die Feldkapazität liegt, desto mehr Wasser kann in niederschlagsreichen Zeiten im Boden zurückgehalten und den Pflanzen in niederschlagsarmen Zeiten zur Verfügung gestellt werden.

Böden mit hoher Feldkapazität (z. B. Lehm Böden) besitzen eine hohe Wasser- und Nährstoffhaltekraft und sind in der Regel gute Ackerböden. Ist die hohe Feldkapazität eines Bodens durch hohen Humusgehalt bedingt, liegen meist von Natur aus hohe Grundwasserstände als ursprüngliche Bildungsbedingung vor.

Eine geringe Feldkapazität, z. B. bei Sandböden, kann zu ausgeprägter Trockenheit führen, wodurch bei geringem Nährstoffangebot die Voraussetzungen für die Entwicklung seltener Biotope gegeben sind. Darüber hinaus liegen ein höherer Beitrag zur Grundwasserneubildung und ein geringerer Schutz für das Grundwasser vor. Daraus ergibt sich eine hohe ökologische Bedeutung.

Bei den Böden im Plangebiet wird die Feldkapazität mit gering (orange) angegeben. Der Beitrag zur Grundwasserneubildung ist aufgrund der lehmigen Bodenschichten gering.



Abbildung 16: Sickerwasserrate, Quelle: Umweltportal SH

Je höher die Sickerwasserrate ist, desto schneller bewegt sich der Wasserkreislauf und desto kürzer ist die Verweildauer dieses Wassers im Boden und desto geringer ist die Erfüllung der Bodenfunktion „Bestandteil des Wasserhaushaltes“.

Die Sickerwasserrate wird im Plangebiet mit mittel (gelb) angegeben. Eine besondere ökologische Bedeutung liegt demnach nicht vor.



Abbildung 17: Nährstoffverfügbarkeit, Quelle: Umweltportal SH

Böden mit einer geringen Nährstoffhaltekraft stellen einen potenziellen Standort für nährstoffarme, seltene Lebensräume dar. Gleichzeitig verfügen solche Böden über eine geringe Schutzwirkung für das Grundwasser. Solchen Böden sind daher eine höhere ökologische Bedeutung und eine höhere Empfindlichkeit gegenüber möglichen Eingriffen zuzuordnen.

Böden mit einer hohen Nährstoffverfügbarkeit besitzen dementsprechend eine geringere ökologische Bedeutung. Diese Böden besitzen eine hohe Schutzwirkung für das Grundwasser und wirken einer diffusen Ausbreitung von Schadstoffen in die Umwelt entgegen.

Auch die Nährstoffverfügbarkeit im Plangebiet wird als gering angegeben. Die Bedeutung als landwirtschaftliche Nutzfläche ist entsprechend verhältnismäßig niedrig.

Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften

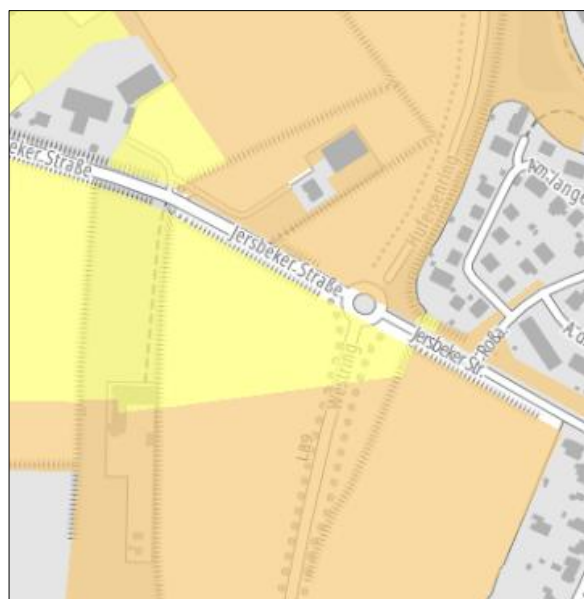


Abbildung 18: Gesamtfilterleistung, Quelle: Umweltportal SH

Diese Bodenteilfunktion wird durch das Verlagerungsrisiko für nicht sorbierbare Stoffe (z. B. Nitrat) beschrieben. Dies wird gekennzeichnet durch den Bodenwasseraustausch, d. h. die Häufigkeit, mit der das Wasser im Boden innerhalb eines Jahres ausgetauscht wird.

In diesem Zusammenhang spielt häufig die Betrachtung der Verlagerung von Nitrat ins Grundwasser eine Rolle (Nitratauswaschungsgefährdung (NAG)).

Je geringer das Filter- bzw. Bindungsvermögen des Bodens ist, desto eher kann das Grundwasser gefährdet sein, desto höher ist die ökologische Bedeutung bzw. Empfindlichkeit zu bewerten.

Je höher die potenzielle Kationenaustauschkapazität (KAKpot) ist, desto höher ist das Filter- bzw. Bindungsvermögen. Je geringer die Luftkapazität (LK) ist, desto höher ist das mechanische Filtervermögen.

Fazit ist: Je größer die Häufigkeit des Bodenwasseraustausches, desto eher kann das Grundwasser gefährdet sein, desto höher ist die ökologische Bedeutung bzw. Empfindlichkeit zu bewerten.

Die Gesamtfilterwirkung für sorbierende Stoffe wird im Plangebiet als mittel (gelb) angegeben. Entsprechend besteht keine Gefährdung für das Grundwasser.

Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

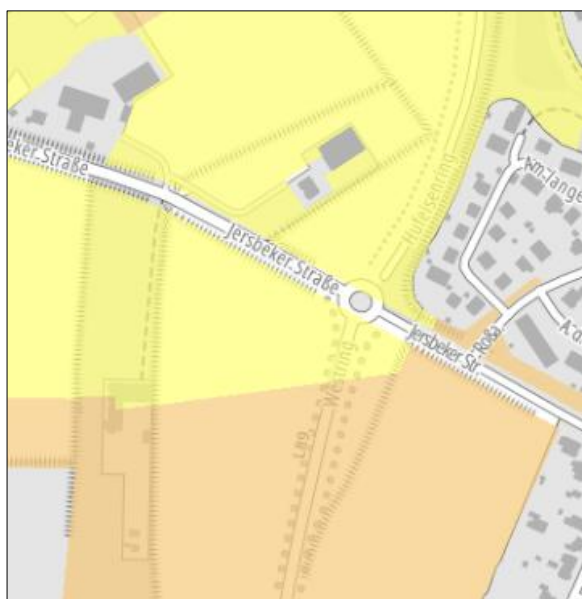
Archivböden haben einen hohen Informationswert über aktuelle und historische Prozesse. Diese Böden geben z. B. Auskunft über klimatische Veränderungen, Landschaftsgeschichte und über den Einfluss von Naturkatastrophen, aber auch über die Entwicklung der Bewirtschaftung, der ökonomischen Nutzungen, der früheren Siedlungsentwicklung oder kulturelle Entwicklungen der Menschheit. Sie sind damit Zeugen der Natur- und Kulturentwicklung einer Landschaft. Da der Verlust von Archivböden nicht kompensiert werden kann, ist ihr Schutz von besonderem Interesse.

Das Umweltportal gibt für das Plangebiet keine Archivböden an.

Geotope ermöglichen einen Einblick in die Erdgeschichte und die Entstehung des Lebens auf der Erde. Geotope lassen sich gut abgrenzen, da es sich meist um kleinräumige erhaltungswürdige Objekte handelt. Als Geotop-Potenzialgebiet werden großflächige Bereiche erfasst, bei denen die Erhaltung der generellen Morphologie im Vordergrund steht.

Im Plangebiet liegen keine Geotope oder Geotop-Potenzialgebiete vor.

Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung



Die natürliche Ertragsfähigkeit spiegelt die natürliche Nährstoffverfügbarkeit von Böden wider. Während in der Landwirtschaft die natürliche Ertragsfähigkeit nach Bedarf mit Düngemittel erhöht werden kann, ist die Forstwirtschaft fast ausschließlich von der natürlichen Ertragsfähigkeit der Böden abhängig.

Im Plangebiet wird die Ertragsfähigkeit mit mittel (gelb) angegeben und ist damit ohne besondere Bedeutung.

Abbildung 19: Ertragsfähigkeit, Quelle: Umweltportal SH

Bodenfunktionale Gesamtleistung



Abbildung 20: Bodenfunktionale Gesamtleistung, Quelle: Umweltportal SH

In der zusammenfassenden Bodenbewertung werden hohe und sehr hohe Funktionserfüllungen aus fünf natürlichen Bodenteilfunktionen (Lebensraum für natürliche Pflanzen, Bestandteil des Wasserhaushaltes, Bestandteil des Nährstoffhaushaltes und als Filter für sorbierbare Stoffe) und die Nutzungsfunktion „Standort für die landwirtschaftliche Nutzung“ zusammengefasst. Von diesen fünf natürlichen Bodenteilfunktionen erhalten die mit hoher Funktionserfüllung einen und solche mit sehr hoher Funktionserfüllung zwei Punkte. Die Nutzungsfunktion „Standort für die landwirtschaftliche Nutzung“ wird doppelt bewertet (2 bzw. 4 Punkte für die Funktionserfüllung). Je höher die Summe aller Punkte für die einzelnen Bodenteilfunktionen ist, desto höher ist die bodenfunktionale Gesamtleistung.

Um bei einer Flächeninanspruchnahme den Funktionsverlust zu minimieren, sollte eine Inanspruchnahme von Böden mit einer hohen bodenfunktionalen Gesamtleistung vermieden werden.

Das Umweltportal ermittelt hiernach für das Plangebiet eine geringe bodenfunktionale Gesamtleistung (gelb), welche in südliche Richtung noch weiter abnimmt (grün).

Durch die langjährige landwirtschaftliche Nutzung ist im Plangebiet mit aus der Bewirtschaftung resultierenden Verdichtungen zu rechnen. Das Umweltportal gibt die Bodenverdichtung im Plangebiet jedoch als gering an.

Aufgrund der intensiven Nutzung erfolgen regelmäßig Einträge von Dünger und Pestiziden im Rahmen einer zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung. Es handelt sich um Kulturböden von allgemeiner Empfindlichkeit.

Bezogen auf die Vorbelastungen in Form von schädlichen Bodenveränderungen, Altablagerungen und Altstandorten sind keine Hinweise bekannt. Nach Angaben der unteren Bodenschutzbehörde werden für das Plangebiet auch keine Bodenbelastungen aus dem Betrieb des südlich des Plangebietes liegenden Schießstand erwartet.

14.1.3 Schutzgut Wasser

Die Jersbeker Straße und auch der Westring werden von Straßenentwässerungsgräben und Straßenentwässerungsmulden begleitet. Ansonsten befinden sich im Plangebiet selbst keine Oberflächengewässer.

Nördlich des Plangebietes (nördlich der Jersbeker Straße) befindet sich ein Teich, welcher im Landschaftsplan als Regenwasserrückhaltebecken erfasst wurde.

Aufgrund der anstehenden grundwassergeprägten Bodentypen ist von hoch anstehenden Grundwasserständen mit jahreszeitlich starken Schwankungen auszugehen. Die vorliegende Baugrunduntersuchung der Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH gibt Wasserstände zwischen 40 und 70 cm unter GOK an.

14.1.4 Schutzgut Pflanzen

Das Plangebiet wird derzeit intensiv als Ackerland genutzt und ist entsprechend ohne besondere Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften.

Im Norden und Westen begrenzen Knickstrukturen das geplante Baufeld. Der Knick im Westen ist verhältnismäßig artenreich. Hier finden sich Straucharten wie Vogelkirsche, Eiche, Weißdorn, Erle, Hasel, Rosen und Brombeere, die jedoch keinen geschlossenen Gehölzriegel mehr bilden. Markant sind die mächtigen Überhälter aus Eichen mit Stammdurchmessern bis zu einem Meter.

Bei der Knickstruktur im Norden handelt es sich um eine den Straßengraben begleitende ebenerdige Feldhecke aus Hainbuche, Ahorn und Weißdorn, in der Brombeeren, Rosen und Heckenkirsche dominieren. Hier stehen junge Bäume als Überhälter in sehr dichten Abständen.

Die Knicks und Feldhecken mit ihren Überhältern sind gemäß § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützte Biotope.

Die Jersbeker Straße wird ansonsten beidseitig von Knickstrukturen begleitet. In Richtung Norden folgt eine kleinteilige Nutzung aus Grünland, Gehölzflächen und einer als Ausgleichsfläche ausgewiesenen Streuobstwiese.

Im Westen wird der asphaltierte Zuweg zum Schützenverein von einer Baumreihe aus alten Linden begleitet. Die angrenzende Freifläche wird für Veranstaltungen und als Abstellfläche genutzt.

Im Osten begrenzt der Westring das Plangebiet. Er wurde alleearmig mit Ahornbäumen bepflanzt, die aufgrund ihres jungen Alters jedoch noch nicht besonders in Erscheinung treten. Die östlich angrenzenden Ackerflächen sind Bauerwartungsland.

14.1.5 Schutzgut Tiere

Für den ursprünglich im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Bargteheide liegt der Entwurf einer Artenschutzprüfung auf der Grundlage einer Potenzialanalyse vor. Diese baut auf Kartierungen zur innerörtlichen Verbindungsstraße mit Erfassungen aus dem Jahr 2022 auf. Für die folgenden Erläuterungen zum Schutzgut Tiere wird diese Arbeitsunterlage herangezogen.

Brutvögel:

„Es bestehen sowohl im Knick im Westen und Norden und an den Straßen geeignete Bruthabitate für Vögel der Siedlungen (Gehölzbrüter). Aufgrund der Störungen durch die angrenzenden Straßen sind im Planungsraum nur wenige anspruchslosere Tierarten zu erwarten. Hier sind u.a. Amsel, Singdrossel, Zaunkönig und Heckenbraunelle, Dorngrasmücke, Feldsperling sowie als Nischenbrüter Blaumeise, Kohlmeise und Haussperling ermittelt worden. Feldlerche oder Schafstelze als Brutvögel in Ackerflächen wurden nicht festgestellt. Für Vögel der landwirtschaftlichen genutzten Offenlandbereiche, der reich strukturierten Kulturlandschaft sowie des Waldes wie z.B. Mäusebussard, Neuntöter, Rebhuhn, Wiesenpieper, Spechte, Waldohreule, Schleiereule etc. bietet der Planungsraum keinen geeigneten Lebensraum, diese kommen tws. nördlich in der Offenlandschaft vor. Diese Arten können allenfalls zeitweise als Nahrungsgäste vorkommen, die aber aufgrund der angrenzenden Siedlungen nicht als essenziell einzustufen sind.“ (Quelle BBS-Umwelt, 2026)

Fledermäuse:

„Für Fledermäuse weisen die größeren Bäume im Westen vereinzelt geeignete Spalten auf, die als Tagesquartiere eingestuft werden. Als Wochenstuben geeignete Höhlen sind nicht vorhanden. Aufgrund

der Stammdurchmesser der Bäume ist eine Nutzung als Winterquartier nicht ausgeschlossen. Der Erhalt der großen Bäume durch Festsetzung oder Lage außerhalb des Geltungsbereichs stellt eine Minimierungsmaßnahme für den Erhalt von Spaltenquartieren und Lebensraumstrukturen dar.

Als typische Fledermäuse der Siedlungen sind Breitflügelfledermaus (RL: gefährdet/3), Fransenfledermaus (RL: gefährdet/3) und Zwergfledermaus (RL: ungefährdet) im Geltungsbereich als Nahrungsgäste zu erwarten. Als typische, aber störungstolerante Baumfledermäuse können Braunes Langohr, Abendsegler, Rauhaufledermaus vorkommen. Die Kartierung für die Straßenplanung erbrachte 2021 zudem die Arten Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Teichfledermaus. An der K56 Jersbeker Str. fanden sich Zwergfledermäuse mit Gruppenjagd und einem Balzquartier und Abendsegler. Auch Fledermäuse sind nach §§ 44 BNatSchG streng geschützt.

Als Flug- und Nahrungsgebiete für Fledermäuse dienen vor allem die Grünstreifen mit Knicks am Rand bzw. außerhalb des Geltungsbereiches. Die durchgängigen Gehölzstrukturen v.a. im Westen können als Leitlinie fungieren. Ein Hinweis auf Wochenstubennutzung besteht nicht.“ (Quelle BBS-Umwelt, 2026)

Amphibien und Reptilien:

„Die Ackerfläche ist eher trocken ausgebildet und für Amphibien wenig geeignet. Fehlt ein Laichgewässer. Erdkröte und Grasfrosch können im Knick oder Umfeld (Landlebensraum) angenommen werden.

Unter den Reptilien ist das Vorkommen von Waldeidechse und Blindschleiche im Knick und Gehölz an Straßen möglich.“ (Quelle BBS-Umwelt, 2026)

Haselmäuse:

„Haselmäuse wurden im Rahmen der Innerörtlichen Verbindungsstraße 2024 nördlich angrenzend kartiert aber nicht nachgewiesen. Es wurden Haselmaustubes zur Kartierung verwendet. Diese wurden monatlich zwischen April und Oktober auf Besatz kontrolliert. Im vorliegenden B-Plangebiet sind dichte Strauchgehölze in Knicks und Nahrungspflanzen vorhanden, wie auch im Abschnitt der Kartierung. Da die Art angrenzend nicht festgestellt wurde, wird sie auch hier nicht angenommen.“ (Quelle BBS-Umwelt, 2026)

14.1.6 Schutzgut Klima/Luft

Das Klima in Schleswig-Holstein ist stark durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist mit seinen feuchten, milden Wintern und hohen Niederschlägen als gemäßigtes, feucht temperiertes und ozeanisches Klima zu bezeichnen.

Lokalklimatisch liegen keine erheblichen Belastungen vor. Allerdings ist mit geringen lufthygienischen Belastungen in Form von Schadstoffimmissionen des Verkehrs aufgrund der angrenzenden Kreis- und Landesstraßen zu rechnen. Zudem führen die offenen Freiflächen zu einer verstärkten Aufheizung des örtlichen Klimas. Die Knickstrukturen haben eine Luftfilterfunktion, ausgleichende Wärmefunktion und beruhigen die Windverhältnisse.

14.1.7 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Das Umweltportal Schleswig-Holstein stellt im Norden und Süden jeweils angrenzend an die Ortslage von Bargteheide historische Kulturlandschaften dar. Das Plangebiet ist von dieser Einstufung jedoch nicht betroffen und grenzt hier auch nicht an.

Das Plangebiet selbst befindet sich in der Randlage der Ortschaft. Diese grenzt im Nordosten unmittelbar an. Umliegend um das Plangebiet befinden sich zudem diverse Siedlungsstrukturen wie der Schützenverein, die Kläranlage und eine Hofstelle. Übergeordnete Verkehrswege wie die Jersbeker Straße (K 56) und der Westring (K 56) grenzen unmittelbar an.

Die Verkehrswege sind von Geh- und Radwegen begleitet. Von besonderer Bedeutung für die Naherholung ist derzeit die als Fußwegeverbindung ausgebaute Trasse der zukünftigen Ortsumgehung von Bargteheide in Verlängerung des Westrings. Das Plangebiet selbst hat keine Bedeutung für die Naherholung und ist hierfür auch nicht erschlossen.

Als Vorbelastungen sind insbesondere die Umgehungsstraße und die Jersbeker Straße mit ihren eingehenden Immissionen anzusehen.

Die Ausgestaltung mit naturnahen Elementen und die Lage im Randbereich der Siedlungslage bedingen eine allgemeine Bedeutung des Plangebietes im Landschaftsraum.

14.1.8 Natura 2000-Gebiete

Im weiteren Umfeld der Stadt Bargteheide liegen in allen Himmelsrichtungen europäische Schutzgebiete. Diese sind:

- im Südwesten des Plangebietes das EU-Vogelschutzgebiet DE 2227-401 ‚Hansdorfer Brook‘, welches auch gleichzeitig im FFH-Gebiet DE 2227-303 ‚Hansdorfer Brook mit Ammersbek‘ Teil des europäischen Schutzgebietssystems ist
- im Norden von Bargteheide das FFH-Gebiet DE 2227-304 ‚Neunteich und Binnenhorster Teiche‘
- im Osten der Stadt das FFH-Gebiet DE 2227-352 ‚Rehbrook‘
- im Süden von Bargteheide das FFH-Gebiet DE 2227-351 ‚Nördlich Tiergarten‘

Alle genannten Schutzgebiete liegen in über 3 km Entfernung zur Stadtlage und außerhalb des Wirkungsbereiches des Bauleitplanes.

14.1.9 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Schallimmissionen

Das Plangebiet wird im Norden und Osten von der Kreisstraße begrenzt. Entsprechend ist im Plangebiet mit Verkehrslärm der angrenzenden Straßen zu rechnen.

Im Südwesten des Plangebietes liegt der Schützenverein von Bargteheide. Auch hier ist mit Immissionen durch Schall im Plangebiet zu rechnen.

Geruchsmissionen

Die Kläranlage von Bargteheide liegt in rd. 180 m Entfernung südlich des Plangebietes. Im Norden liegt auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Biohof Runge mit einer Weidetierhaltung für Rinder sowie Hühner mit Freilandhaltung in Form eines Hühnermobils. Die aus den Nutzungen resultierenden Gerüche können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet wirken.

14.1.10 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Zu den Kulturgütern zählen kulturhistorisch bedeutende Bau-, Natur- und Kulturdenkmale sowie archäologische Objekte. Sie sind prägend für das Orts- und Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft.

Bau-, Natur- und Kulturdenkmale finden sich nicht im Umfeld des Plangebietes. Ein archäologisches Kulturdenkmal oder eine Schutzzone sind weder auf der Planfläche noch in der Umgebung verzeichnet. Laut dem Archäologischen Atlas des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet auch nicht in einem archäologischen Interessengebiet.

Das Plangebiet liegt zudem nicht innerhalb einer historischen Kulturlandschaft für die gem. § 1 Absatz 4 BNatSchG ein erhöhter Schutzanspruch besteht.

14.1.11 Wirkungsgefüge und biologische Vielfalt

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft sowie der Pflanzen- und Tierwelt sind größtenteils naturgegeben und maßgeblich verantwortlich für das Gleichgewicht innerhalb von Ökosystemen. Lediglich der Mensch hat im größeren Umfang die Möglichkeit, auf dieses „Wirkungsgefüge“ sowohl in positiver als auch in negativer Weise Einfluss zu nehmen.

Eine Darstellung der Bedeutung einzelner Schutzgüter kann nicht ohne die zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüter bestehenden Wechselwirkungen geschehen. Zum Beispiel kann die Beurteilung der Bedeutung der Böden nicht erfolgen, ohne deren Grundwasserhaltungs- und Leitungsvermögen, Bodenlufthaushalt, natürliche Ertragsfunktion und Eignung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren zu betrachten. Die Bewertung der Biotoptypen schließt die nutzungsbedingte Struktur- und Artenvielfalt einiger Biotoptypen ein und berücksichtigt die Bindung an besondere Boden- und Wasserverhältnisse.

Besonders wird die Korrelation zwischen Nutzungsintensitäten und der Bewertung der Naturpotenziale deutlich. Mit zunehmenden Nutzungseinflüssen nimmt im Allgemeinen die Schutzwürdigkeit, Eignung und Empfindlichkeit insbesondere der Schutzgüter Pflanzen und Tiere ab. Die Aufhebung der direkten Nutzungseinflüsse, z. B. der Landwirtschaft, führt zu relativ hohen Werten für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere.

Im Plangebiet sind die natürlichen Wechselbeziehungen aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bereits vorbelastet. Der regelmäßige Bodenumbruch, Dünger- und Pestizidgaben lassen keine naturnahe Entwicklung von Biotopstrukturen zu.

Die biologische Vielfalt leitet sich in erster Linie aus dem oben beschriebenen floristischen und faunistischen Bestand ab, der sowohl durch die umliegende Bebauung als auch durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Knicks geprägt ist. Die Strukturen sind als eher einförmig zu beschreiben und relativ typisch für eine städtische Feldrandlage. Trotzdem haben die Knicks eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie für das Landschaftsbild. Die landwirtschaftlichen Flächen hingegen stellen Bereiche verarmter Vielfalt dar.

Der lokale Biotopverbund besteht insbesondere aus den Knicks, welche, wenn auch durch die Jersbeker Straße getrennt, Anschluss an den nördlich liegenden Landschaftsraum und hierüber an die Verbundflächen des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems haben.

14.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der Westring bildet im Westen den Siedlungsabschluss der Stadt Bargteheide und damit derzeit eine städtebauliche Zäsur zwischen dem Siedlungsraum und der freien Landschaft. Dennoch finden sich westlich hiervon Siedlungseinrichtungen wie der Schützenverein und die Kläranlage. Städtebaulich ist

nicht davon auszugehen, dass es langfristig zu einer Siedlungsentwicklung durch Wohnbebauung westlich der Umgehungsstraße kommen wird. Für andere Nutzungen ist zwar der direkte Anschluss an das überregionale Verkehrsnetz interessant, jedoch ist das Plangebiet bezüglich der Erschließungsmöglichkeiten stark eingeschränkt. So ist eine bauliche Entwicklung aktuell nur durch die anvisierte Sondernutzung mit einer Nutzung wahrscheinlich, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wie beispielsweise einer Rettungswache und der Polizei dienen. Bei Nichtdurchführung dieser Planung ist deshalb davon auszugehen, dass es bei der derzeitigen intensiven ackerbaulichen Nutzung des Plangebietes und damit beim Istzustand der abiotischen und biotischen Bedingungen bleibt.

14.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Folgenden erfolgt eine Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge	
des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant, einschließlich Abrissarbeiten <u>Schutzgut Fläche:</u> Das Schutzgut Fläche ist insbesondere durch den Nutzungswandel betroffen. In einem Großteil des Plangebietes erfolgt ein umfangreicher Nutzungswandel, von einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit unterschiedlichen Gebäuden und Folgeeinrichtung wie z. B. Stellplatzflächen sowie in eine Fläche für die Ver- und Entsorgung mit einem Regenwasserrückhalteraum. Insbesondere im Bereich der Gemeinbedarfsfläche geht die Produktions- und Lebensraumfunktion der Fläche verloren, was Auswirkungen auf die einzelnen anderen Schutzgüter hat. <u>Schutzgut Boden:</u> Das Schutzgut Boden ist insbesondere durch die Versiegelung und Überbauung betroffen. Mit der Umsetzung der Planungen werden Flächen versiegelt, die damit dauerhaft für Natur und Landschaft verloren gehen. Es kommt zu Geländeangleichungen mit Aufschüttungen bzw. Abtrag, sodass die Oberflächengestalt verändert wird. Aufgrund des nahezu ebenen Geländes ist jedoch nicht mit überdurchschnittlich starken Geländeangleichungen im Bereich der baulich in Anspruch genommenen Flächen zu rechnen. Für die neue Regenwasserrückhalteanlage hingegen, werden umfangreiche Bodenabtragungen erwartet. Verdichtungen, Umlagerungen und Überschüttungen führen zu Störungen des Bodengefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. <u>Schutzgut Wasser:</u> Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich infolge von Flächenversiegelungen, die zur Ableitung des Oberflächenwassers und Versickerung an anderer Stelle führen. <u>Schutzgut Pflanzen und Tiere:</u> Die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sind insbesondere durch die mit der Planung einhergehenden Lebensraumverluste betroffen. Dabei handelt es sich bei dem Intensivacker um eine Fläche von allgemeiner Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften, die Knicks hingegen haben eine besondere Bedeutung. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere beschränken sich dabei nicht nur auf das Plangebiet, sondern wirken in die Lebensraumstrukturen benachbarter Räume. Der Entwurf des Artenschutzgutachtens des Büros BBS-Umwelt nennt einen Wirkraum von 100 m über das Plangebiet hinaus. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere entstehen insbesondere durch baubedingte Störwirkungen wie Lärm, Licht, Staub und Bewegungen, durch die es zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Tierarten kommen kann. Lebensraumverluste geschützter Tierarten sind möglich, wenn durch die konkrete Planung Knickstrukturen überbaut werden.	A A Ba A A A Be Ba

<u>Schutzgut Klima und Luft:</u> Es kommt grundsätzlich zu einer Entwicklung stadtklimatischer Effekte sowie div. stofflichen Emissionen. Diese erscheinen derzeit jedoch aufgrund der Größe des Plangebietes nicht planungsrelevant.	A
<u>Schutzgut Landschaftsbild:</u> Wirkungen auf das Landschaftsbild bestehen insbesondere durch visuelle Beeinträchtigungen. Aufgrund des Nutzungswandels ergibt sich eine weitgehende Neugestaltung des Plangebietes. Eine Einsehbarkeit ist insbesondere aus südlicher und östlicher Richtung gegeben.	A
<u>FFH-Gebiet:</u> Mögliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten werden aufgrund der Entfernung sowie bestehender trennender Nutzungen nicht gesehen.	---
<u>Schutzgut Mensch:</u> Mit den im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen gehen Schallimmissionen durch Sirenenanlage, Martinshorn sowie durch an- und abfahrenden Kfz-Verkehr einher, die zu ungesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen führen könnten.	Be
<u>Schutzgut Kultur- und Sachgüter:</u> Mit der Flächeninanspruchnahme bestehen keine negativen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.	---

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge	
der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei, soweit möglich, die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	
<u>Schutzgut Fläche, Boden und Wasser:</u> Insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme und Veränderungen im Wasserregiment durch Versiegelungen und Ableitung von Oberflächenwasser kommt es aufgrund des engen Wirkungsgefüges zwischen den Schutzgütern zu Veränderungen des Bodens mit seinen natürlichen Bodenfunktionen sowie zu Veränderungen in der Grundwasserneubildung und zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Letzteres kann zu Überschwemmungen und Erosionen führen. Betroffen hiervon ist die Fläche für den Gemeinbedarf von rd. 1,3 ha, deren Versiegelungsgrad erst im Rahmen der konkreten Bauleitplanung geregelt wird.	A
Durch die anvisierte Rückhaltung anfallender Niederschlagswasser werden Überlastungen der bestehenden Vorflut vermieden und das Regenwasser möglichst lange im Plangebiet gehalten.	A
<u>Schutzgut Pflanzen und Tiere, Natura 2000-Gebiete:</u> Durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen stehen infolge der veränderten Flächeninanspruchnahme durch eine Bebauung zukünftig weniger Flächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zur Verfügung. Betroffen hiervon ist ein Intensivacker ohne besondere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.	A
Lebensraumstrukturen geschützter Tierarten gehen verloren, wenn durch die konkrete Planung Knickstrukturen überbaut werden, die von besonderer Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften sind.	A
Lebensraumstrukturen geschützter Tiere gehen ebenfalls verloren, wenn die mit der Planung einhergehenden Vorhaben in den angrenzenden Landschaftsraum mit erheblichen Störwirkungen hineinragen.	Be
<u>Schutzgut Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter</u> Bauliche Nutzungen, wie Gebäude und Stellplatzflächen, heizen sich durch die Sonneneinstrahlung schneller und stärker auf wie vegetationsbestandene Flächen und geben diese Wärme nicht so schnell wieder ab. Dadurch ist es in bebauten Gebieten wärmer als im Umland. Zudem ist die Luftfeuchte in bebauten Gebieten aufgrund weniger Vegetationsflächen geringer als in der freien Landschaft.	A

Durch die Vorhaltung einer Fläche für die Niederschlagswasserrückhaltung ist auf dieser Fläche mit einer erhöhten Verdunstung und damit mit positiven Wirkungen auf das Klima zu rechnen	A
Infolge der Flächeninanspruchnahme kommt es zu einer vollständigen Neugestaltung der Landschaft innerhalb des Plangebietes. Aufgrund fehlender eingrünender Strukturen im Süden und Osten wird diese Wirkung insbesondere in den südlichen Landschaftsraum Einfluss haben.	A
Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind in Bezug auf die im Plangebiet liegenden Knickstrukturen zu erwarten. Weitere Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind unwahrscheinlich.	A

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge	
der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen <u>Schutzgut Fläche, Boden und Wasser:</u> Schadstoffeinträge können Beeinträchtigungen verschiedener Bodenfunktionen zur Folge haben und können sowohl bau- als auch betriebsbedingt verursacht werden. Stoffeinträge sind insbesondere bei Verkehrsvorhaben und bei stark emittierenden Industrie- und Energieanlagen relevant. Solche Vorhaben oder Anlagen sind im Plangebiet nicht vorgesehen. Im Plangebiet werden keine Nutzungen zugelassen, durch welche es zu Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung mit Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommen wird. Eine besondere Gefährdungssituation für das Grundwasser gemäß WRRL ist nicht erkennbar. <u>Schutzgut Pflanzen und Tiere, Natura 2000-Gebiete:</u> Gegenüber dem Bestand ist insbesondere aufgrund des Nutzungswandels mit einer Erhöhung der Lichtemissionen und einer Zunahme optischer Reize zu rechnen (Beleuchtungseinrichtungen, Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen, Sirenenanlagen). Hiervon sind insbesondere bisher weitgehend nachtdunkle Bereiche betroffen. Lichtimmissionen können Auswirkungen auf lichtempfindliche Tierarten sowie Insekten haben, die von dem Lichtstrahl angezogen werden. <u>Schutzgut Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter</u> Innerhalb des Plangebietes ist nicht mit der Überschreitung der Grenzwerte gemäß 39. BImSchV durch Luftschadstoffemissionen aus dem Verkehrswesen zu rechnen. Auch klimarelevante Emissionen aus Feuerungsanlagen sind aufgrund der Größe des Plangebietes und der Auflagen aus der Gesetzgebung (EnEG, EEWärmeG, EEG, EnEV) nicht zu erwarten. Aus einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft resultierende Immissionen können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet wirken. Zeitlich begrenzte Auswirkungen durch Gerüche können auch aus der Nähe des Plangebietes zur Kläranlage der Stadt Bargteheide resultieren. Lärmimmissionen wirken von den angrenzenden Straßen und dem Schießstand auf das Plangebiet ein. Gleichzeitig kommt es durch die anvisierten Nutzungen zu Lärmemissionen, die zu ungesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen führen können.	Be/ Be Be --- Be

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge	
der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung Mit der Umsetzung des Plangebietes fallen bau- und betriebsbedingt Abfälle an, die auf geordneten Deponien zu entsorgen sind. Für diese Deponien müssen an anderer Stelle Flächen bereitgestellt werden.	Ba/ Be Be

Bei der Versickerung und/oder Ableitung von Niederschlagswasser besteht das Risiko von Nähr- und Schadstoffeinträgen. Die Vorhaltung eines Regenwasserrückhalteraaumes soll dieses Risiko minimieren.	
---	--

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge	
---	--

der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
---	--

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Bereich, in dem mit besonderen Katastrophenfällen zu rechnen ist. Bei Überschreitung geltender Richt- und Orientierungswerte bestehen gesundheitliche Gefahren für den Menschen.	---
--	-----

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge	
---	--

der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
---	--

Kumulierende Wirkungen lassen sich derzeit nicht erkennen.	---
--	-----

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge	
---	--

der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
---	--

<u>Schutzgut Fläche, Boden und Wasser:</u>	
--	--

Böden haben als CO ₂ -Speicher eine bedeutende Rolle beim Schutz des Klimas. Den Böden im Plangebiet wird diesbezüglich jedoch keine besondere Bedeutung beigemessen.	---
--	-----

<u>Schutzgut Pflanzen und Tiere, Natura 2000-Gebiete:</u>	
---	--

Pflanzen und Tiere passen sich so weit wie möglich an klimatische Veränderungen in ihrem Lebensraum an und weichen ungünstigen Lebensbedingungen aus. Aufgrund der Größe des Plangebietes und der vorhandenen Nutzung ist nicht davon auszugehen, dass heimische Pflanzenarten durch die Flächennutzung vertrieben werden. Lokalklimatische Veränderungen ermöglichen es nicht heimischen Pflanzenarten in den Gärten gute Wachstumsbedingungen zu finden und neue Lebensräume für die heimische Tierwelt zu bilden.	A
--	---

<u>Schutzgut Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter</u>	
--	--

Durch die Entwicklung des Plangebietes ist mit keiner erheblichen Änderung des Klimas zu rechnen. Auch steht die Planung in keinem direkten Kontext mit zu erwartenden Auswirkungen durch den Klimawandel. Das Plangebiet liegt außerhalb von Bereichen, die durch Hochwasser und extreme Trockenheit o. ä. gefährdet sein könnten. Überschwemmungen bei Starkregenereignissen wird durch die Vorhaltung eines Regenwasserrückhalteraaumes entgegengewirkt.	---
	A

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge	
der eingesetzten Techniken und Stoffe Es gilt das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgänge (BImSchG). Bei Berücksichtigung der gesetzlichen Normen und Gesetze beim Umgang mit dem Boden und dem Einsatz geeigneter Maschinen können die Auswirkungen auf den Boden deutlich minimiert werden. Die Verwendung von Tausalzen auf Straßen- und Wegeflächen kann zu einer Anreicherung von Chloriden und Salzen im Boden und in Gewässern führen. Diese können langfristig angrenzende Vegetation schädigen. Zur Vermeidung von Überschwemmungen und Überlastungen der Vorflut hält die Änderung des Flächennutzungsplanes einen Regenwasserrückhalteraum vor.	A Ba Be A

15 Beschreibung der geplanten Maßnahmen

15.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung

Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen wird auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung lediglich eine Fläche für die spätere Niederschlagswasserbeseitigung vorgehalten.

Weitere konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von möglichen Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Ebene im Zuge der konkreten Bauleitplanung zu berücksichtigen. Dazu gehören:

- ☞ Festsetzung einer möglichst hohen Bebauungsdichte zwecks flächensparender Siedlungsentwicklung bei gleichzeitiger Begrenzung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß (insbesondere über § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
- ☞ Erhalt der linearen Knickstruktur mit Überhängen, Regelungen zum Abstand zwischen Gebäuden und Knicks zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen gem. der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Maßnahmen zum Schutz der Kronentraufbereiche wertvoller Überhänger
- ☞ Regelungen zur Gebäudehöhe und zur Eingrünung des Plangebietes, um die Bebauung in den angrenzenden Landschaftsraum einzubinden
- ☞ Im Zuge der Baumaßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8), des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.
- ☞ generell schonender Umgang mit Boden gem. DIN 18915 ‚Bodenarbeiten‘ und DIN 19639 ‚Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben‘ während der Bauausführung
- ☞ Weitere Regelungen zur Minimierung des Oberflächenabflusses wie die Reduzierung des Versiegelungsgrads durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge für Stellplätze, Zufahrten, Terrassen, Fußwege und einer Grünbedachung, Ausschluss von Steingärten

👉 Konkretisierung der Niederschlagswasserbeseitigung

👉 Konkretisierungen zur Abwasserbeseitigung (Waschwasser von Fahrzeugen und Kleidung) durch z.B. Abscheideanlagen

👉 Wertvolle Biotopbestände sind während der Bauzeit über bauzeitliche Schutzmaßnahmen wie Einzelstammschutz und Schutzzäune vor Eingriffen zu schützen (DIN 18920 und R SBB 2023).

👉 Regelungen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte

👉 Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

👉 Maßnahmen zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse

👉 Maßnahmen zur Minimierung von Lichtimmissionen, ggf. Bauzeitenregelungen zur Vermeidung von Tötungen und Störwirkungen auf besonders und streng geschützte Tierarten, Schaffung von Ersatzlebensräumen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte

15.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Als Träger des Rettungsdienstes hat sich der Kreis Stormarn mit der zeitlich-räumlichen Erreichbarkeit der Einsatzfahrzeuge beschäftigt. Demnach besteht derzeit ein Versorgungsdefizit im Raum Bargfeld-Stegen, Nienwohld, Ehlersberg, Wiemerskamp, Kayhude und Sülfeld. Deshalb soll eine neue Rettungswache im westlichen Bereich der Stadt Bargteheide erreicht werden. Dazu wurden 9 potenzielle Standorte hinsichtlich ihrer Eignung untersucht. Das Plangebiet ist die einzige Fläche, welche nach den angewendeten Bewertungskriterien eine sehr gute Eignung aufweist.

Ergänzend zu der Errichtung einer Rettungswache besteht in der Stadt Bargteheide der Bedarf, die bestehende Polizeistation „Alte Landstraße 68“ an einem neuen Standort vorzusehen. Auch hierfür wurden unterschiedliche Flächen hinsichtlich einer Eignung überprüft. Da am favorisierten Standort für die Rettungswache ausreichend Raum für einen weiteren Bau einer neuen Polizeistation zur Verfügung steht und andere untersuchte Flächen für einen entsprechenden Neubau nicht als geeignet eingestuft wurden, wurde entschieden beide Standorte der öffentlichen Einrichtungen an einem gemeinsamen Standort zu errichten.

Aus der Vereinigung beider Einrichtungen ergibt sich die Größe des Plangebietes. Das zukünftig hier anfallende Niederschlagswasser wird aufgrund der bestehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse im Plangebiet nicht versickern können, so dass die Vorhaltung einer entsprechenden Fläche für die Regenwasserrückhaltung notwendig wird.

Unter Berücksichtigung der erfolgten Standortalternativenuntersuchungen und des anvisierten Planungszieles haben sich keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten ergeben.

16 Zusätzliche Angaben

16.1 Merkmale der technischen Verfahren

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und einer Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer - sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß den Hinweisen des Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 9.12.2013 vorgenommen sowie gemäß der „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“ Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) aus März 2019 vorgenommen.

Zur Bewertung der Bodenfunktionen wurden die über das Umweltportal Schleswig-Holstein zur Verfügung stehenden Daten genutzt. Auf Basis der Daten einer Bodenschätzung und deren Übersetzung in die bodenkundliche Systematik und mit Hilfe ausgewählter, teilweise modifizierter Methoden des Methodenkatalogs hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein ausgewählte Bodenfunktionen landesweit flächendeckend bewertet. Zur Bewertung des Schutzgutes Tiere wurde der Entwurf eines Artenschutzgutachtens zum Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Bargteheide herangezogen, welcher auf Untersuchungen zur innerörtlichen Verbindungsstraße aufbaut.

16.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Unterlagen ergaben sich keine relevanten Schwierigkeiten.

16.3 Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- für den gesamten Geltungsbereich regelmäßige Überwachungstermine in kurzfristigen Abständen im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung zur Überwachung der baubedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung
- für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung
- Die o. g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch ‚Inaugenscheinnahme‘ und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein besonders hingewiesen und diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.

16.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Möglichkeiten für den Neubau einer neuen Rettungswache und einer neuen Polizeistation geschaffen werden. Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bargteheide bereitet dafür das erforderliche Baurecht vor. Für den Standort wird eine bisher intensiv als Ackerland bewirtschaftete Fläche im Kreuzungsbereich des Westrings mit der Jersbeker Straße in eine Fläche für den Gemeinbedarf überführt. Zur Sicherung der Niederschlagswasserbeseitigung wird eine Fläche für die Regenwasserrückhaltung vorgehalten.

Die Umweltprüfung erfolgte auf der Grundlage einer Ortsbegehung sowie Informationen aus dem Umweltportal SH und dem Digitalen Atlas Nord. Ergänzend wurden zum Schutzgut Tiere Erkenntnisse aus einer Artenschutzprüfung herangezogen, welche sich aus einem in Aufstellung befindlichen Fachgutachten zum Bebauungsplan Nr. 45 ergeben.

Der Umweltbericht enthält die Ergebnisse der im Baugesetz vorgeschriebenen Umweltprüfung. Diese bewertet schutzgutbezogen die möglicherweise mit der Umsetzung des Vorhabens im Plangebiet zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die im Baugesetz genannten Umweltbelange.

Schutzgut/ Prüfkriterium	Wertbestimmende Kriterien	Beurteilung der erheblichen Auswirkungen
Fläche	- intensive landwirtschaftliche Nutzung durch Acker	<u>Auswirkungen</u> Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche zugunsten öffentlicher Einrichtungen für das Rettungswesen
Boden	- unversiegelte, stauwasserbeeinflusste Böden	<u>Auswirkungen</u> Versiegelungen Bodenumlagerungen
Wasser	- für eine Versickerung nicht geeignete geringmächtigen humosen Sande über waserführenden Sanden und darunter anstehende gering durchlässige Geschiebelehme/Geschiebemergel.	<u>Auswirkungen</u> Beeinträchtigung des natürlichen Wasserkreislaufs Versiegelungen mit Verlust der Versickerungsfähigkeit der Böden
Pflanzen	- intensiv genutzte Ackerflächen - hochwertige Knickstrukturen mit Überhängen entlang der Jersbeker Straße	<u>Auswirkungen</u> Aufgrund der allgemeinen Bedeutung der Ackerfläche für Natur und Landschaft keine erheblichen Auswirkungen bei Berücksichtigung ausreichender Maßnahmen zum Knickschutz, Knickdurchbrüche zur Anbindung des Plangebietes sind im geringen Umfang zu erwarten
Tiere	- Lebensraumstrukturen artenschutzrechtlich geschützter Brutvögel in dem Knick entlang der Jersbeker Straße	<u>Auswirkungen</u> Ggf. Beeinträchtigung der Lebensraumstrukturen geschützter Tierarten

	- Die durchgängige Gehölzstruktur im Norden an der Jersbeker Straße kann als Leitlinie für Fledermäuse fungieren. Hinweise auf Wochenstuben bestehen nicht. - National geschützte Amphibien und Reptilien können Lebensraumstrukturen im Knick finden	
Landschafts-/Ortsbild	- Durch Siedlungsstrukturen und Verkehrswege vorbelasteter Landschaftsraum, welcher aus südlicher Richtung frei einsehbar ist.	<u>Auswirkungen</u> städtische Überprägung Wirkung baulicher Anlagen in den südlich anliegenden Landschaftsraum
Klima/Luft	- Freilandklima	nicht planungsrelevant
Natura 2000	- Keine europäischen Schutzgebiete im Wirkungsbereich des Bebauungsplanes	nicht planungsrelevant
Mensch	- Vorbelastungen durch Verkehrslärm und Schießstand	<u>Auswirkungen</u> Gefahr ungesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse
Kultur- und Sachgüter	- keine planungsrelevanten Kultur- und Sachgüter im Plangebiet	nicht planungsrelevant
Wirkungsgefüge	- weitgehend ungestörte bzw. durch die intensive Landwirtschaft beeinflusste natürliche Wirkungsbeziehungen	<u>Auswirkungen</u> Zerstörung der natürlichen Wechselbeziehungen im Bereich der Bebauung

17 Quellenverzeichnis

Als Plangrund bzw. -unterlagen wurden bisher verwendet:

- BBS-Umwelt: Artenschutzprüfung, Entwurfsstand vom 20.07.2026
- GBU Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH: Baugrunduntersuchung, Geotechnischer Bericht Bebauungsplan Nr. 45, Stadt Bargteheide, 08.01.2024
- Digitaler Atlas Nord, <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/>
- Stadt Bargteheide: Landschaftsplan, 1993
- Umweltportal Schleswig-Holstein: <https://www.google.com/search?client=firefox-b-d&q=umweltportal+sh>
- MELUND: Landschaftsrahmenplan, 2020
- Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein: Landschaftsprogramm, 1999

18 Billigung

Die Stadtvertretung der Stadt Bargteheide hat den Teil I und Teil II der Begründung in der Sitzung

am gebilligt.

Bargteheide, den

Aufgestellt durch:

Hettwer
Bürgermeisterin

Siegel



Ingenieurgesellschaft mbH
23843 Bad Oldesloe